

DATENHANDBUCH

Online-Befragung zur Bestandsaufnahme der Umsetzung des neuen § 20 SGB VIII bei Jugendämtern

AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
Dr. Benjamin Strahl
23. August 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	5
2.	Kontext der Befragung.....	7
2.1	Zielsetzung der Bestandsaufnahme	8
2.2	Fragestellungen und Fragebogen	8
2.3	Übersicht über das Datenhandbuch.....	9
3.	Methodik und Datengrundlage	9
3.1	Entwicklung des Fragebogens und Pretest.....	9
3.2	Datenerhebung.....	9
3.3	Datenbereinigung und Datenaufbereitung	10
3.4	Beschreibung und Kategorisierung von Antworten im Freitext	10
4.	Samplebeschreibung	11
4.1	Bundesländer.....	11
4.2	Jugendämter	12
5.	Bedeutung des § 20 SGB VIII	13
5.1	Anzahl der Hilfen nach § 20 SGB VIII pro Jahr	13
5.2	Bedeutung	13
5.3	Gründe für keine hohe Bedeutung des § 20 SGB VIII	13
6.	Stand der Umsetzung und Aktivitäten.....	16
6.1	Bestandsaufnahme der Umsetzung des § 20 SGB VIII	16
6.2	Konkretisierung der Aktivitäten zur Umsetzung.....	16
6.3	Initiative für Aktivitäten.....	20
6.4	Wenn nein, Gründe	22
6.5	Vereinbarungen	26
6.6	Kostenübernahme	29
6.7	Organisation der Hilfen.....	32
7.	Sonstiges.....	36
	Literatur	39
	Fragebogen.....	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: In welchem Bundesland befindet sich Ihr Jugendamt?	11
Tabelle 2: Bei ihrem Jugendamt handelt es sich um ein... ..	12
Tabelle 3: Wie viele laufende Hilfen nach § 20 SGB VIII gibt es in ihrem Jugendamt bislang pro Jahr?	13
Tabelle 4: Wie hoch schätzen Sie die Bedeutung des § 20 SGB VIII ein, um die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen in ihrem Jugendamtsbezirk sicherzustellen?.....	13
Tabelle 5: Gibt es in Ihrem Jugendamtsbezirk bereits Aktivitäten zur Umsetzung von § 20 SGB VIII?.....	16
Tabelle 6: Aktivitäten zur Umsetzung von § 20 SGB VIII - Ausweichoption (negativ) oder Anzahl ausgewählter Optionen	16
Tabelle 7: Es bestehen Vereinbarungen/Regelungen (nach § 36a Abs. 2 SGB VIII) mit Erziehungsberatungsstellen und/oder anderen Beratungsdiensten bzw. deren Trägern (nach § 28 SGB VIII).....	17
Tabelle 8: Es finden Sondierungsgespräche zur Gestaltung der Vereinbarung (nach § 36a Abs. 2 SGB VIII) mit Erziehungsberatungsstellen und/oder anderen Beratungsdiensten bzw. deren Trägern (nach § 28 SGB VIII) statt	17
Tabelle 9: Die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) ist involviert und befasst sich aktuell mit der Planung der Bereitstellung von Leistungen nach § 20 SGB VIII (z.B. Bestandsaufnahme, Bedarfsermittlung, Maßnahmenplanung)	18
Tabelle 10: Art Aktivitäten - nicht bekannt	18
Tabelle 11: Art Aktivitäten - Sonstiges	18
Tabelle 12: Initiative - Ausweichoption (negativ) oder Anzahl ausgewählter Optionen.....	20
Tabelle 13: Initiative - Jugendamt.....	20
Tabelle 14: Initiative - Erziehungsberatungsstelle bzw. der (freie) Träger der Erziehungsberatungsstelle (§ 28 SGB VIII).....	21
Tabelle 15: Initiative - Anderer Beratungsdienst oder andere Einrichtung bzw. der (freie) Träger des Dienstes nach § 28 SGB VIII	21
Tabelle 16: Initiative - nicht bekannt	21
Tabelle 17: Initiative - Andere.....	22
Tabelle 18: Inhalte Vereinbarung - Ausweichoption (negativ) oder Anzahl ausgewählter Optionen.....	26
Tabelle 19: Inhalte Vereinbarung - zusätzliche Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zur Kostenübernahme der niedrigschwelligen Inanspruchnahme von Hilfen.....	27
Tabelle 20: Inhalte Vereinbarung - Sicherstellung eines unmittelbaren Unterstützungsangebotes durch die Erziehungsberatungsstelle/Beratungsdienst (vermittelt oder als eigenes Angebot)	27
Tabelle 21: Inhalte Vereinbarung - Zuständigkeit der Vorrangigkeits- bzw. Nachrangigkeitsprüfung nach § 10 Abs. 1 SGB VIII	28
Tabelle 22: Inhalte Vereinbarung - Modalitäten einer Einbeziehung des Jugendamtes	28
Tabelle 23: Inhalte Vereinbarung - professionelle Anleitung und Begleitung ggf. eingesetzter ehrenamtlicher Pat*innen	28
Tabelle 24: Inhalte Vereinbarung - Begleitung der Maßnahme und Feststellung des Endes	29
Tabelle 25: Inhalte Vereinbarung - Sonstiges	29
Tabelle 26: Kostenübernahme - Ausweichoption (negativ) oder Anzahl ausgewählter Optionen.....	29
Tabelle 27: Kostenübernahme - Es gibt keine Kostenerstattung.....	30
Tabelle 28: Kostenübernahme - pauschale Finanzierung	30

Tabelle 29: Kostenübernahme - über Einzelfallpauschalen	30
Tabelle 30: Kostenübernahme - nach Fachleistungsstunden	30
Tabelle 31: Kostenübernahme - eine Kombination aus pauschaler Förderung UND Einzelfallpauschalen	31
Tabelle 32: Kostenübernahme - unbekannt.....	31
Tabelle 33: Kostenübernahme - Sonstiges.....	31
Tabelle 34: EB Orga der Hilfen - Ausweichoption (negativ) oder Anzahl ausgewählter Optionen	32
Tabelle 35: EB Orga der Hilfen - Eigene Angebote: Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdienste sind selbst Leistungserbringer und halten Angebote vor	32
Tabelle 36: EB Orga der Hilfen - Vermittler: Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdienste vermitteln die Hilfesuchenden zu einem kooperierenden Leistungserbringer	32
Tabelle 37: EB Orga der Hilfen - Sowohl als auch: Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdienste sind sowohl selbst Leistungserbringer als auch Vermittler zu anderen Leistungserbringern.....	33
Tabelle 38: EB Orga der Hilfen - Weder noch: Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdiensten sind nicht beteiligt	33
Tabelle 39: EB Orga der Hilfen - nicht bekannt	33
Tabelle 40: EB Orga der Hilfen - Sonstiges	34
Tabelle 41: Ausführung Hilfen - Ausweichoption (negativ) oder Anzahl ausgewählter Optionen	34
Tabelle 42: Ausführung Hilfen - ehrenamtliche Laien/Patenprojekte	35
Tabelle 43: Ausführung Hilfen - Fachkräfte mit Ausbildung in... ..	35
Tabelle 44: Ausführung Hilfen - entlohnte Nicht-Fachkräfte	35
Tabelle 45: Ausführung Hilfen - unbekannt	36
Tabelle 46: Ausführung Hilfen - noch nicht festgelegt.....	36

1. Vorwort

Im Auftrag des BMFSFJ befasst sich der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfen e.V. mit der Umsetzung des § 20 SGB VIII „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“.

Mit diesem fachlichen Schwerpunkt setzt der AFET seine kontinuierliche Arbeit im Kontext der interdisziplinären AG Kinder psychisch kranker Eltern (AG KpkE) fort. Die im Abschlussbericht der AG KpkE formulierten 19 Empfehlungen (AFET 2022), zielen darauf ab, erhebliche Verbesserungen für Kinder und Jugendliche mit einem psychisch- oder suchterkrankten Elternteil und ihre Familien zu bringen (vgl. AG KpkE 2020). Ein Teil der Empfehlungen bezieht sich auf die Weiterentwicklung der Leistungen des SGB VIII und wurde bereits im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, u.a. durch Novellierung des § 20 SGB VIII, berücksichtigt (vgl. Sekler 2021). Die AG KpkE verfolgte damit das Ziel, die Adressat*innen durch Stärkung ihrer Subjektrolle frühzeitiger zu erreichen und ihnen bedarfsgerechte und möglichst passgenaue Hilfen anzubieten.

Als Bundesverband für Erziehungshilfe nimmt der AFET insbesondere die Aufgaben und Möglichkeiten des Systems der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick, die zu einer Verbesserung der Situation der Betroffenen führen können. Hierbei geht es vor allem um die Weiterentwicklung von niedrigschwelligen und präventiven Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe, die zuvörderst im § 20 SGB VIII ihren Niederschlag gefunden haben.

Bislang besteht jedoch kein systematisches Wissen zur Umsetzung des § 20 SGB VIII. Es sind keine amtlichen statistischen Daten zum § 20 SGB VIII vorhanden, da zu dieser Leistung keine statistische Erhebung durchgeführt wird. Erwähnung findet der § 20 SGB VIII in der Abfrage durch das deutsche Statistische Bundesamt (Destatis) lediglich in den Erläuterungen zur Ausgabenstatistik. Allerdings werden die Ausgaben nicht gesondert erfasst, sondern subsumiert unter „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie“ (vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2020).¹ Auch sonst gibt es keinen repräsentativen Überblick über bestehende Aktivitäten, was Quantität und Qualität bisheriger Umsetzungsaktivitäten bei öffentlichen Trägern angeht. Letzte Zahlen lieferte die 5. Erhebungsphase 2006 bis 2010 des Projekts „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ des Deutschen Jugendinstituts (DJI), welche 2013 veröffentlicht wurden (vgl. Gadow u.a. 2013). Zu diesem Zeitpunkt wurde in 79% der Jugendämter mindestens einmal im Referenzjahr eine Hilfe nach § 20 SGB VIII finanziell gefördert und dementsprechend in 21% der Jugendämter keine Hilfe nach § 20 SGB VIII geleistet. Dies interpretierten die Autor*innen folgendermaßen: „Da nicht anzunehmen ist, dass es in einem Fünftel der Jugendamtsbezirke in Deutschland, keine einzige Familie gibt, die sich für eine gewisse Zeit in einer Notlage befindet, die eine Hilfe nach § 20 SGB VIII rechtfertigen würde und es auch sehr unwahrscheinlich ist, dass in diesen Regionen andere Kostenträger diese Aufgabe übernehmen, kann bezogen auf diese Hilfeform von einem erheblichen Mangel an Bedarfsgerechtigkeit ausgegangen werden“ (ebd., S. 152). Vor gut 20 Jahren war es somit nicht überall gelungen, eine Infrastruktur für präventive Angebote und frühe Hilfen aufzubauen, was etwa mit einem fehlenden individuellen Rechtsanspruch auf präventive Leistungen begründet werden konnte. Dies hat sich jedoch durch gesetzliche Entwicklungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes von 2021 (KJSG) geändert: „War die alte Vorschrift nur eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Trägers

¹ In der neuen Träger-, Einrichtungs- und Personalstatistik, die erstmals zum Stichtag 15.12.2022 durchgeführt wird, wird der § 20 SGB VIII zumindest erstmals als Arbeitsbereich enthalten sein, für den die Soll-Stellen erhoben werden (vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2022). Ab ca. 2024 wird man also zumindest einen Anhaltspunkt für den Stellenwert dieser Aufgabe aus Sicht der öffentlichen und freien Träger erhalten. Eine Leistungsstatistik neu einzuführen, ist bislang nicht geplant.

der öffentlichen Jugendhilfe, besteht heute ein individueller Rechtsanspruch“ (Reuser 2022, S. 388). Inwiefern sich mit der gesetzlichen Weiterentwicklung des § 20 SGB VIII auch die Leistungsgewährung geändert hat, darüber besteht kein umfassendes, bundesweites und trägerübergreifendes Wissen.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Aufgaben und Anforderungen durch das inklusive KJSG bei gleichzeitig fehlenden Ressourcen (z.B. aufgrund Fachkräftemangels) sind die Jugendämter aktuell herausgefordert und setzen Prioritäten bezogen auf die Umsetzung der Neuerungen durch das KJSG. Die Bestandsaufnahme stellt deskriptiv den bundesweiten Stand der Umsetzung des § 20 SGB VIII dar und gibt Hinweise auf Herausforderung und Möglichkeiten der Umsetzung.

Für das Gelingen der Onlinebefragung waren verschiedene Personen, Personengruppen und Organisationen von zentraler Relevanz, bei denen wir uns an dieser Stelle bedanken möchten:

Den beteiligten Mitgliedern der AFET-Gremien – insbesondere dem Fachausschuss Theorie und Praxis der Erziehungshilfen (TuP) – danken wir für die inhaltlichen Anregungen zur Konzeption und die Unterstützung beim Pretest des Fragebogens. Ebenso weiteren Personen mit fachlicher Expertise aus einzelnen Jugendämtern, Landesjugendämtern und Ministerien, die zusätzlich hinzugezogen wurden. Weiterhin danken wir der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) für die Zusammenarbeit und Abstimmung bei der Fragebogenentwicklung. Explizit danken wir dem Landesjugendamt Bayern, das als kommissarische Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG LJÄ) die Verbreitung des Fragebogens unter den Landesjugendämtern in Deutschland unterstützte. Auch den anderen Landesjugendämtern, welche auf verschiedenen Wegen für die Bekanntmachung der Befragung bei ‚ihren‘ Jugendämtern gesorgt haben, sei gedankt. Dank gebührt auch den kooperierenden Verbänden und Organisationen, welche über die Befragung informiert haben, für die Unterstützung und ihr Interesse an dem Thema. Insbesondere aber danken wir natürlich all den Jugendamtsvertreter*innen, die sich die Zeit genommen haben, den Fragebogen auszufüllen. Nur durch die Bereitschaft der Beteiligung und deren Interesse an Weiterentwicklung war es möglich, mehr über die Herausforderungen und Möglichkeiten der Umsetzung des § 20 SGB VIII zu erfahren und bundesweit Jugendämter bei der Organisation der niedrigschwelligen und präventiven Hilfen zu unterstützen. Die Teilnahme ist insofern besonders hervorzuheben, als die Umfrage – aufgrund ressourcentechnischer Überlegungen – leider keine Unterstützung durch Städte- sowie Landkreistag erhalten hat, was für kommunale Akteure oft als Voraussetzung zur Teilnahme an Befragungen gewertet wird.

Im Anschluss an die Umfrage plant der AFET die Erstellung einer Handreichung, welche konkrete Hilfestellung und Orientierung bei der Umsetzung des § 20 SGB VIII liefert – etwa was Bedarfe, Treffen von Leistungsvereinbarungen, Angebotsentwicklung und -sicherung etc. angeht. Die Handreichung soll Anfang 2024 erscheinen.

Hannover, im August 2023

Dr. Benjamin Strahl und Dr. Koralia Sekler für die AFET-Geschäftsstelle

2. Kontext der Befragung

Die Online-Befragung zur Bestandserhebung der Umsetzung des § 20 SGB VIII erfolgte als weiterführende Auseinandersetzung mit dem AFET-Schwerpunktthema „Kinder psychisch kranker Eltern“ (KpkE), welches der AFET seit vielen Jahren – in Abstimmung mit dem BMFSFJ bearbeitet. Im Abschlussbericht der AG KpkE (2020) werden 19 Empfehlungen formuliert, die erhebliche Verbesserungen für Kinder und Jugendliche mit einem psychisch- oder suchterkrankten Elternteil und ihre Familien bringen können. Ein Monitoring zur qualitativen Umsetzung der „KpkE-Empfehlungen“ hat der AFET gemeinsam mit anderen Fachverbänden 2022 gefordert (AFET 2022).

Als Vertreter*in der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb der AG KpkE setzt sich der AFET insbesondere für die Empfehlungen im Kontext der „I. Kernthese: Die Leistungen sind sowohl individuell als auch am Bedarf der Familie ausgerichtet flächendeckend auf- und auszubauen und für die betroffenen Kinder über alle Altersgruppen hinweg und ihre Eltern zugänglich zu machen“ (ebd. S. 7f.) ein. Der Fokus liegt darauf, die Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ohne vorherige Befassung des Jugendamtes zu erweitern, die Alltagsunterstützung zu stärken und die Leistungen so zu flexibilisieren, dass sie auch wechselnden Bedarfslagen von Familien mit psychisch – und suchterkrankten Eltern Rechnung tragen (vgl. ebd. S.7). Hierbei gerät insbesondere der § 20 SGB VIII in den Fokus, der niedrigschwellige, präventive und flexible Hilfen ohne vorheriges Hilfeplanverfahren ermöglichen kann (vgl. u.a. Naudiet 2022):

§ 20 SGB VIII

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn

- 1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,*
- 2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,*
- 3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und*
- 4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.*

(2) 1Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 3 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. 2Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

(3) 1§ 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. 2In den Vereinbarungen entsprechend § 36a Absatz 2 Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.

Die Neufassung des § 20 SGB VIII „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ bietet auf vielen Ebenen großes Potential für die Weiterentwicklung die Kinder- und Jugendhilfe. Dies betrifft etwa die an vielen Stellen geforderte Schnittstellen-, Netzwerk- und Zusammenarbeit mit anderen Hilfesystemen (z.B. Gesundheitshilfe, Eingliederungshilfe, Suchthilfe). Auch eine präventive Ausrichtung des Leistungssystems der Kinder- und Jugendhilfe wird durch die Neufassung gestärkt und ein niedrigschwelliger Zugang zu Unterstützungsleistungen wird konkretisiert (vgl. Sekler 2021).

Familien mit Unterstützungsbedarf, die bislang kaum durch die Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden – wie Familien mit psychisch, sucht- und chronisch kranken Eltern – können durch passende und nicht stigmatisierende Angebote erreicht werden. Die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen fördert als präventive Leistung den Kinderschutz. Durch niedrigschwellige und präventive Unterstützungsangebote wird einer potenziellen Verfestigung von familiären Problemen und Kindeswohlgefährdenden Krisensituationen vorgebeugt und intensive Hilfen sowie weitreichende Eingriffe – wie Sorgerechtsentzüge oder Inobhutnahmen – können ggf. vermieden werden.

Die Umsetzung des § 20 SGB VIII „Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“ als Bestandteil des Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe birgt vielfältige Chancen und Möglichkeiten, stellt Jugendämter und freie Träger jedoch auch vor Herausforderungen. Dies hängt auch damit zusammen, dass bislang nicht auf Routinen und verlässliche Verfahrensabläufe bei der Implementierung und Ausgestaltung der Hilfen zurückgegriffen werden kann.

Unterstützungsleistungen der Familienpflege mit hauswirtschaftlichem Schwerpunkt werden bislang eher anderen Leistungsträgern zugeschrieben und bestehende Vorrang/Nachrang-Regelungen gegenüber Gesundheitshilfe und anderen Sozialleistungsträgern (nach § 10 SGB VIII) erschweren eine einfache Hilfgewährung. Um individuelle, flexible und gleichzeitig schnell und direkt gestaltete Hilfen nach § 20 SGB VIII gewährleisten zu können, müssen Leistungsvereinbarungen zwischen öffentlichem Träger und Leistungserbringern, wie Erziehungsberatungsstellen und anderen Beratungsdiensten, geschlossen werden. Hierbei sind Fragen zur Kostenübernahme, Sicherstellung des Unterstützungsangebotes (z.B. Pat*innenmodelle), Modalitäten der Einbeziehung des Jugendamtes u.a. zu klären (vgl. u.a. LAG Bayern 2022; DIJuF 2021 & 2022; Reuser 2022).

2.1 Zielsetzung der Bestandsaufnahme

Die bundesweite Bestandsaufnahme zur Umsetzung des § 20 SGB VIII bei Jugendämtern soll den aktuellen Stand der Aktivitäten zur Umsetzung des § 20 SGB VIII darstellen, Hinweise auf Herausforderung und Möglichkeiten der Umsetzung geben und für die Bedeutung der niedrigschwelligen und präventiven Leistung sensibilisieren. Zudem unterstützt die Befragung die Forderung eines Monitorings der Umsetzung der 19 Empfehlungen im Abschlussbericht der AG KpKE (AFET 2022).

2.2 Fragestellungen und Fragebogen

Um zu erheben, inwiefern die gesetzliche Weiterentwicklung des § 20 SGB VIII Eingang in die Praxis gefunden hat, die Umsetzung zu unterstützen und für die Bedeutung der Leistung zu sensibilisieren, waren folgende Fragen forschungsleitend:

- Inwieweit bestehen bundesweit bereits Aktivitäten zur Umsetzung des § 20 SGB VIII unter den Jugendämtern?
- Welche Bedeutung wird dem § 20 SGB VIII insgesamt beigemessen und vor welchem Hintergrund?
- Welche Aktivitäten zur Umsetzung bestehen bereits?
- Wie werden konkrete organisatorische Aufgaben der Umsetzung – wie Leistungsvereinbarungen, Kostenerstattung und eingesetztes Personal – bislang gelöst?

2.3 Übersicht über das Datenhandbuch

Das Datenhandbuch umfasst 7 Kapitel:

In Kapitel 3 werden die verwendete Methodik der Befragung sowie die Datengrundlage beschrieben. Hierzu zählen Schritte in der Entwicklung des Fragebogens, Sampling und Feldzugang sowie der Datenbereinigung bzw. -aufbereitung. Kapitel 4 beschreibt das Sample hinsichtlich der erreichten Jugendämter (Art der Jugendämter und Bundesland). Kapitel 5 fokussiert die Bedeutung der Hilfen nach § 20 SGB VIII aus Sicht der Jugendämter, Anzahl an Hilfen pro Jahr sowie Begründungen, falls eine geringe Bedeutung der Hilfen attestiert wird. Kapitel 6 gibt den Umsetzungsstand wieder, indem dargestellt wird, ob bereits Aktivitäten bestehen. Bei fehlenden Aktivitäten werden Gründe hierfür beschrieben. Bei bestehenden Aktivitäten werden diese hinsichtlich der getroffenen Vereinbarungen allgemein und konkret auf die Kostenerstattung dargestellt und die Organisation der Hilfen durch Träger und eingesetztes Personal angegeben. Kapitel 7 stellt die Angaben zu „Sonstiges“ dar, was die befragten Vertreter*innen der Jugendämter abschließend mitteilen wollten.

Im Anhang schließlich befindet sich das Literaturverzeichnis sowie der Fragebogen mit Items und Filtersetzung.

3. Methodik und Datengrundlage

3.1 Entwicklung des Fragebogens und Pretest

Die Entwicklung des Fragebogens erfolgte im Zeitraum Oktober bis Dezember 2022. Aktuelle Diskussionen, Empfehlungen und Erkenntnisse zum § 20 SGB VIII wurden literaturbasiert und im Austausch mit der Praxis aufgearbeitet. Insbesondere Berücksichtigung fanden die Umsetzungsempfehlungen für die Planung präventiver Leistungen des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (DIJuF 2021; 2022), die Stellungnahme der LAG Bayern zu „Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen des § 20 SGB VIII für die Erziehungsberatung“ (LAG Bayern 2022), die Kommentierung der neuen gesetzlichen Bestimmungen (Reuser 2022; Struck 2022) sowie bestehende Arbeitshilfen und Vorträge zur Umsetzungsbegleitung (vgl. u.a. Parität 2017; Bange 2022). Die Entwicklung des Fragebogens wurde weiterhin in Kooperation mit der bke durchgeführt, die eine eigene Bestandserhebung unter Erziehungsberatungsstellen vornahm. Pretest und Weiterentwicklung des Fragebogens fanden mit Gremienmitgliedern des AFET sowie der Mitarbeiter*innen der präventiven Jugendhilfe in Hamm statt.

Neben Fragen mit vorgegeben Optionen wurden zudem optionale Fragen mit Freitextfunktion aufgenommen.

3.2 Datenerhebung

Für die Befragung der Jugendämter wurde das Online Befragungstool [soscisurvey](https://www.soscisurvey.de/Erziehungsberatungsstellen/) verwendet. Die Beantwortung konnte unter dem Link <https://www.soscisurvey.de/Erziehungsberatungsstellen/> vom 15.02.2023 bis 12.05.2023 vorgenommen werden. Adressiert wurden explizit Jugendamtsleitungen und Jugendhilfeplaner*innen mit der Bitte, pro Jugendamt nur einen Fragebogen auszufüllen. Verbreitet wurde die Umfrage zunächst über die (kommissarische) Geschäftsstelle der BAG LJÄ, welche in ihrem internen Newsletter alle Landesjugendämter Deutschlands über die Befragung informierte. Zudem wurde auf der AFET-Homepage, im AFET-Newsletter und in der AFET-Fachzeitschrift Dialog Erziehungshilfe über die Umfrage informiert. Im weiteren Verlauf wurden

Landesjugendämter mit der Bitte um Verbreitung zusätzlich separat angeschrieben und Jugendämter über E-Mail-Verteilerlisten mit der Bitte um Beantwortung des Fragebogens adressiert. Des Weiteren informierten AFET-Kooperationspartner*innen die Verbreitung der Umfrage, wie die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) in ihrem Newsletter und AFET-Gremienmitglieder informierten in ihren jeweiligen Organisations- und Arbeitskontexten. Eine Unterstützung der Umfrage durch die kommunalen Spitzenverbände des Landkreistages und des Städtetages konnte leider nicht erreicht werden.

3.3 Datenbereinigung und Datenaufbereitung

Insgesamt wurde der Fragebogen 718-mal aufgerufen und in 318 Fällen eine Beantwortung des Fragebogens begonnen. In die Auswertung einbezogen wurden jedoch nur diejenigen Fälle, in denen die beantwortende Person die Frage beantwortete, ob Aktivitäten zur Umsetzung des § 20 SGB VIII² bestehen oder nicht (Kap. 6.1). Dies traf auf 247 beantwortete Fragebögen zu. Diese 247 Fälle wurden in die Auswertung einbezogen.³

Im Anschluss an die Frage nach bestehenden Aktivitäten zur Umsetzung des § 20 SGB VIII erfolgte eine Filtersetzung. Antworteten die Vertreter*innen der Jugendämter mit „nein“, d.h. es bestehen derzeit noch keine Aktivitäten zur Umsetzung, so wurden sie zur Frage nach der Begründung für fehlende Aktivitäten zur Umsetzung weitergeleitet. Anschließend war der Fragebogen für diejenigen befragten Vertreter*innen der Jugendämter beendet. Wurde angegeben „ja“, d.h. es bestehen bereits Aktivitäten zur Umsetzung, folgten Fragen zur Konkretisierung der Aktivitäten. Auch hier erfolgten weitere Filtersetzungen (Kap. 6.2). Wurde angegeben, es bestehen Vereinbarungen oder Sondierungsgespräche mit Erziehungsberatungsstellen oder anderen Beratungsdiensten, so wurde danach gefragt, auf wessen Initiative hin diese erfolgten (Kap. 6.3). Wurde angegeben, es bestehen Vereinbarungen, so erfolgte eine Weiterleitung, in denen nach Details der jeweiligen Vereinbarungen gefragt wurde (Kap. 6.5) sowie zur Organisation der Hilfen (Kap.6.7). Beinhalteten diese Vereinbarungen auch Regelungen zur Kostenübernahme, so erfolgte eine Weiterleitung zu Details der Kostenübernahmeregelungen (Kap. 6.6).

Für fehlende Antworten wurde die von soscisurvey generierte Variable „fehlende Werte“ verwendet, die den Anteil der nicht gegebenen Antworten in Prozent angibt.⁴

3.4 Beschreibung und Kategorisierung von Antworten im Freitext

Die Antworten in den Freitextfeldern wurden im Rahmen der Sichtung des Datenmaterials, soweit möglich, inhaltlich systematisiert und kategorisiert. Dabei erfolgte eine Orientierung an der qualitativen Inhaltsanalyse (Mayring 2015). Es handelt sich dabei um folgende offene Antwortmöglichkeiten:

- *Aus welchen Gründen hat die Umsetzung des § 20 SGB VIII für die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen aus ihrer Sicht keine hohe Bedeutung?*

² Online-Fragebogen, S. 5, Fragenummer 6.

³ Nicht in jedem Fall wurde die Frage beantwortet, ob bereits Aktivitäten zur Umsetzung bestehen. Als Antwortmöglichkeiten war nur „ja“ oder „nein“ gegeben. Da die Frage beantwortet werden musste, erfolgte bei Nichtbeantwortung der Abbruch des Fragebogens. Da eine Nichtbeantwortung jedoch auch erfolgen konnte, wenn Unkenntnis oder Unsicherheit bezüglich der konkreten Aktivitäten bedeuten konnte, wurden die 42 Antworten mit fehlenden Werten in die Auswertung einbezogen.

⁴ Die Filterung der auszuwertenden Fälle erfolgte über das Erhebungstool soscisurvey. Zur deskriptiven Häufigkeitsauswertung wurde die Software PSPP genutzt. PSPP ist eine Software zur Analyse von statistischen Daten und ist ein freier und völlig kompatibler Ersatz für das proprietäre Programm SPSS.

- Sonstige Aktivitäten zur Umsetzung des § 20 SGB VIII
- Falls bislang keine Aktivitäten zur Umsetzung von § 20 SGB VIII bestehen, was sind die Gründe dafür?
- Das ist aus meiner/unserer Sicht noch wichtig hinzuzufügen bzw. möchte ich gerne noch loswerden

4. Samplebeschreibung

In die Auswertung einbezogen wurden insgesamt 247 beantwortete Fragebögen. Da jedes Jugendamt gebeten wurde, den Fragebogen nur einmal zu beantworten, werden die 247 Fälle als Jugendämter gewertet.

4.1 Bundesländer

		Häufigkeit	Prozent	Kumulierte Prozente	Grundgesamtheit der Jugendämter	Rücklaufquote aus Grundgesamtheit
Gültig	Baden- Württemberg	30	12,1%	12,1%	46	65,2%
	Bayern	61	24,7%	36,8%	96	58,6%
	Berlin	6	2,4%	39,3%	12	50,0%
	Brandenburg	8	3,2%	42,5%	18	44,4%
	Bremen	1	,4%	42,9%	2	50,0%
	Hamburg	0	,0%	42,9%	7	,0%
	Hessen	14	5,7%	48,6%	33	42,4%
	Mecklenburg- Vorpommern	4	1,6%	50,2%	8	50,0%
	Niedersachsen	20	8,1%	58,3%	54	37,0%
	Nordrhein- Westfalen	59	23,9%	82,2%	186	31,7%
	Rheinland-Pfalz	17	6,9%	89,1%	41	41,5%
	Saarland	1	,4%	89,5%	6	16,7%
	Sachsen	5	2,0%	91,5%	13	38,5%
	Sachsen-Anhalt	5	2,0%	93,5%	14	35,7%
	Schleswig- Holstein	8	3,2%	96,8%	16	50,0%
	Thüringen	8	3,2%	100,0%	23	34,8%
Gesamt		247	100,0%		575	43,0%

Tabelle 1: In welchem Bundesland befindet sich Ihr Jugendamt?

Bundesweit gibt es laut DJI-Jugendhilfeb@rometer rund 575 Jugendämter (vgl. Maierhofer u.a. 2020, S. 78)⁵. Die erreichte Fallzahl von 247 Jugendämtern (43%) liegt somit etwas unter der Hälfte aller

⁵ Die Angaben zur Anzahl an Jugendämtern in Deutschland differiert in den verfügbaren Statistiken. Statt der 575 Jugendämter aus dem DJI-Jugendhilfeb@rometer, geht der Jugendamtsmonitor von 559 Jugendämtern aus (vgl. BAG-Landesjugendämter 2020), und laut der Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2021) bestehen 558 Jugendämter. Diese Unterschiede hängen damit zusammen, dass für die Stadtstaaten Hamburg und Berlin die Bezirksjugendämter in einzelnen Statistiken nicht berücksichtigt werden und jeweils ein Jugendamt zu Grunde gelegt wird (vgl. BAG-Landesjugendämter 2020, S. 82). Aus diesem Grund wurden die aktuellen Zahlen des DJI-Jugendhilfeb@rometers (Maierhofer u.a. 2020) zugrunde gelegt, die Bezirksjugendämter in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg einzeln erfassen.

Jugendämter in Deutschland und erhebt keinen Anspruch auf Repräsentativität.⁶ Nichtsdestotrotz können die Ergebnisse als Tendenz des Umganges mit dem § 20 SGB VIII unter den Jugendämtern in Deutschland gelesen werden. Jugendämter aus allen Bundesländern konnten mit dem Fragebogen erreicht werden und mit Ausnahme von Hamburg⁷ in die Auswertung miteinbezogen werden. In allen 247 in die Auswertung einbezogenen Fällen wurde die Frage nach der Verortung des Jugendamtes im jeweiligen Bundesland beantwortet. Die meisten Jugendämter wurden in Bayern erreicht (61; 24,7%), gefolgt von Nordrhein-Westfalen (59; 23,9%) und Baden-Württemberg (30; 12,1%). Bezogen auf die Rücklaufquote der Grundgesamtheit, nahmen die meisten Jugendämter aus Baden-Württemberg (65,2%), Bayern (58,6%) sowie Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein mit jeweils 50 % teil.

4.2 Jugendämter

		Häufigkeit	Prozent	Grundgesamtheit der Jugendämter	Rücklaufquote aus Grundgesamtheit
Gültig	Stadtjugendamt	90	36,4%	104	86,5%
	Kreisjugendamt	133	53,8%	290	45,9%
	Jugendamt einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde	17	6,9%	161	10,6%
	Bezirksjugendamt	5	2,0%	19	26,3%
	Unbekannt/sonstiges:	2	,8%		
Gesamt		247	100,0%		

Tabelle 2: Bei ihrem Jugendamt handelt es sich um ein...

Zur Art des Jugendamtes wurde angegeben, dass es sich bei über der Hälfte der in die Auswertung einbezogener Fälle, sich um ein Kreisjugendamt handelt (133; 53,8%), welche in der Grundgesamtheit auch die häufigste Art der Jugendämter ist (290). Über ein Drittel sind Stadtjugendämter (90; 36,4% von insgesamt 104); Jugendämter einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde sind seltener vertreten (17; 6,9% von insgesamt 161), fünfmal wurde Bezirksjugendamt angegeben (5; 2,0% von insgesamt 19) und in zwei Fällen erfolgte die Angabe „unbekannt/sonstiges“. Jugendämter einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde sind somit insbesondere bezogen auf ihre Grundgesamtheit deutlich unterrepräsentiert.

⁶ Die Beantwortung des Fragebogens erfolgte anonym. Eine Mehrfachbeantwortung durch ein Jugendamt oder die Beantwortung des Fragebogens durch Personen, die keine Vertretungsfunktion für ein Jugendamt innehatten, ist nicht komplett auszuschließen. Die Datenbereinigung ergab jedoch keine Hinweise auf Dopplungen.

⁷ Das Ausfüllen der Fragebögen, in welchen Hamburg als Bundesland angegeben wurde, wurden leider vor der Frage zu Aktivitäten zur Umsetzung des § 20 SGB VIII abgebrochen, weshalb sie nicht in die Auswertung einbezogen werden konnten.

5. Bedeutung des § 20 SGB VIII

5.1 Anzahl der Hilfen nach § 20 SGB VIII pro Jahr

		Häufigkeit	Prozent
Gültig	1 - 2	71	28,7%
	3 - 5	61	24,7%
	5 - 10	25	10,1%
	10 - 20	24	9,7%
	20 - 50	9	3,6%
	über 50	3	1,2%
	es gab keine Hilfen nach § 20 SGB VIII	44	17,8%
	nicht bekannt	10	4,0%
Gesamt		247	100,0%

Tabelle 3: Wie viele laufende Hilfen nach § 20 SGB VIII gibt es in ihrem Jugendamt bislang pro Jahr?

Bezüglich der Schätzung oder Nennung der Fallzahlen für 2021 wurde für die befragten Jugendämter angegeben, dass in 44 Jugendämtern (17,8 %) keine Hilfen nach § 20 SGB VIII gewährt wurden. Eine bis fünf Hilfen wurden in dem angegebenen Zeitraum von einem Jahr für 132 Jugendämter (53,4%) genannt und 5 bis 20 Fälle wurden für 49 Jugendämter (19,8%) angegeben. In 12 Jugendämtern (4,8%) wurden 20 bis über 50 Hilfen nach § 20 SGB VIII bewilligt. Nicht bekannt oder nicht beantwortet wurde die Fallzahl in 10 Fällen (4%).

5.2 Bedeutung

		Häufigkeit	Prozent
Gültig	Sehr hoch	8	3,2%
	hoch	93	37,7%
	nicht so hoch	116	47,0%
	überhaupt nicht hoch	30	12,1%
Gesamt		247	100,0%

Tabelle 4: Wie hoch schätzen Sie die Bedeutung des § 20 SGB VIII ein, um die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen in ihrem Jugendamtsbezirk sicherzustellen?

Auf die Frage, wie hoch die Bedeutung des § 20 SGB VIII eingeschätzt wird, wurde nur für 8 Jugendämter (3,2%) geantwortet „sehr hoch“. In 93 Fällen und damit etwa einem Drittel (37,7%) wurde eine hohe Bedeutung attestiert, für knapp die Hälfte (116; 47,0%) erfolgte die Angabe „nicht so hoch“ und in 30 Fällen (12,1%) wird dem § 20 SGB VIII überhaupt keine hohe Bedeutung beigemessen.

5.3 Gründe für keine hohe Bedeutung des § 20 SGB VIII

Erfolgte die Einschätzung der Bedeutung des § 20 SGB VIII als „nicht so hoch“ oder „überhaupt nicht hoch“ wurden die Befragten gebeten, die Gründe für diese vorgenommene Einschätzung anzugeben. In 117 von möglichen 146 Fällen (80,1%) wurde die Möglichkeit des Freitextfeldes zur Begründung genutzt und auf folgende Frage geantwortet:

Aus welchen Gründen hat die Umsetzung des § 20 SGB VIII für die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen aus ihrer Sicht keine hohe Bedeutung?

Folgende Kategorien ergeben sich aus den Antworten: Geringer Bedarf, Andere Hilfen für gleiche Zielgruppe, Hilfen nach § 20 SGB VIII als unpassend eingeschätzt, Vorrangigkeit anderer Leistungserbringer, Komplexität bzw. große Herausforderungen der Organisation, „Innerfamiliäre Lösungen“, Gründe bei Erziehungsberatungsstellen und anderen Beratungsdienste, Sonstige Antworten.⁸

- Geringer Bedarf

Geringe Fallzahlen und geringer Bedarf sind die mit Abstand am häufigsten genannten Gründe, dass der § 20 SGB VIII keine (so) hohe Bedeutung hat:

- „geringer Bedarf“,
- „bisher kaum Anfragen“
- „geringe Fallzahl“
- „minimale Zielgruppe“ etc.
- „Im Stadtgebiet zeigt sich kein Bedarf, ggf. kann dieser aufgrund bestehender Netzwerke aufgefangen werden.“
- „im ländlichen Raum, zeigt sich kein zusätzlicher Bedarf außerhalb des "Jugendamtes“

In einem Fall wird angegeben, dass Hilfen nach § 20 SGB VIII großzügig gewährt werden, die Fallzahlen dennoch niedrig seien. Andererseits wird ebenfalls angegeben, dass die Hilfen nach § 20 SGB VIII nur über einen niedrigen Bekanntheitsgrad verfügten.

- Andere Hilfen für gleiche Zielgruppe

Als weiterer Grund für eine nicht (so) hohe Bedeutung des § 20 SGB VIII wird vielfach genannt, dass die Zielgruppe bereits über andere Hilfeformen erreicht wird. Exemplarische Antworten sind:

- es besteht bereits eine „Kooperationsbasis bzw. Netzwerk, über das Hilfen niedrigschwellig vermittelt werden können“
- „Auch unabhängig vom § 20 SGB VIII ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen auch in Notsituationen gewährleistet“
- „die Notsituation wird durch andere/ vorhandene Hilfen gelöst“
- „es werden Bedarfe vorrangig über andere Alternativen gedeckt“ (genannt werden v.a. §§§ 27.2, § 33 Bereitschaftspflege, 34, 42 SGB VIII)
- in Einzelfällen wird zudem angegeben, dass das Jugendamt bereits über ein „spezialisiertes Angebot für Kinder psychisch kranker Eltern verfügt“ oder
- „ein Patenmodell eines Trägers wird bereits institutionell gefördert“

⁸ Aufgrund der Vielzahl der Freitextantworten wurden die insgesamt 117 Antworten unter den Kategorien jeweils zusammenfasst und werden nicht einzeln aufgeführt.

- Hilfen nach § 20 SGB VIII als unpassend eingeschätzt

Des Weiteren werden niedrigschwellige Hilfen in einigen Fällen als unpassend und insbesondere nicht ausreichend gesehen, da die Bedarfe in der Regel länger und höher sind, als dies durch präventive und niedrigschwellige Hilfen zu leisten wäre. Exemplarisch wird dies so begründet:

- „oft ist eine ION (Inobhutnahme; Anm. d. Verf.) oder befristete stat. HzE notwendig, um längerfristig die Situation bzw. den Ausfall der PSB zu kompensieren. Familiäre Netzwerke sind sehr oft bei unserem Klientel nicht oder nicht gelingend vorhanden. Die umfangreichen Bedarfe der Kinder können niederschwellige und vorübergehende Hilfeformen nur ungenügend decken!“
- Die Bedarfe werden durch die HzE (hier primär § 42, § 33 und § 34) gedeckt.
- „Sicherstellung des Kinderschutzes bei Ehrenamtlichen?“

- Vorrangigkeit anderer Leistungserbringer

Hier werden insbesondere Krankenkassen benannt (§38 SGB V), z.B. „Vorrang SGB V“

- Komplexität bzw. große Herausforderungen der Organisation

Einige Antworten zeigen auf, dass die Organisation der Hilfen als sehr herausfordernd und komplex erlebt wird. Dies betrifft unterschiedliche Facetten, wie z.B. hier ersichtlich wird: „§ 20 SGB VIII beinhaltet die Abstimmung mit anderen Kostenträgern (Krankenkassen), welche im Notfall nicht so schnell umzusetzen sind. Weiterhin haben die Erziehungsberatungsstellen auch einen Auftrag“.

Insgesamt werden folgende Herausforderungen benannt:

- Schwierigkeit, geeignete Träger zu finden, die kurzfristige und temporäre Hilfen vorhalten sollen
- Zu wenig Anbieter für Unterstützungsangebote
- Hohe Vorhaltekosten der Hilfen
- Unklarheit der zuständigen Abteilung beim Jugendamt für § 20 SGB VIII
- Unklarheit bzgl. der Definition einer Notsituation
- Abstimmung mit anderen Akteuren in Notsituationen schwierig
- Unklarheit bzgl. wie Rechtsanspruch erfüllt werden soll „...Zudem ist noch eindeutig, wie der Rechtsanspruch erfüllt werden soll. Zum einen sind ja zunächst die Krankenkassen gefordert und zum anderen wird empfohlen mit ehrenamtl. Familienpaten zu arbeiten. Da ist noch vieles unklar.“

- „Innerfamiliäre Lösungen“

Es wird weiterhin angegeben, dass Hilfebedarfe teilweise erst im Nachhinein beim Jugendamt ankommen und Eltern andere Lösungen suchen, die häufig im familiären Umfeld liegen. V.a. im ländlichen Raum wird davon ausgegangen, dass häufig(er) auf familiäre Ressourcen zurückgegriffen wird/werden kann:

- Bedarfe werden im familiären Umfeld aufgefangen

- Gründe bei Erziehungsberatungsstellen und anderen Beratungsdienste
Weiterhin werden vereinzelt Gründe bei den Erziehungsberatungsstellen gesehen. Dies kann bedeuten, dass „keine EB in Landkreis vorhanden“ ist, oder aber, dass diesen „nicht viel einfallen wird, Kinder nach § 20 SGB VIII stationär unterzubringen“, dass eine „Steuerungskompetenz erst aufgebaut werden müsste“ oder die Infragestellung, „ob das Kindeswohl über die EB gesichert werden“ könne.
Zudem wird den EBs zugestanden, dass ein hoher Organisationsaufwand bei gleichzeitig geringen (personellen) Ressourcen bestehe, gerade was Pat*innenmodelle betrifft.
- Sonstige Antworten:
 - Familiäre Netzwerke sind sehr oft bei unserem Klientel nicht oder nicht gelingend vorhanden vs. Ressourcen werden im familiären Kontext gesucht und gefunden
 - Kein Bedarf versus kein Bekanntheitsgrad der Hilfen und zugleich Zugang JA schwierig

6. Stand der Umsetzung und Aktivitäten

6.1 Bestandsaufnahme der Umsetzung des § 20 SGB VIII

		Häufigkeit	Prozent
Gültig	ja	126	51,0%
	nein	121	49,0%
Gesamt		247	100,0%

Tabelle 5: Gibt es in Ihrem Jugendamtsbezirk bereits Aktivitäten zur Umsetzung von § 20 SGB VIII?

Auf die Frage, ob bereits Aktivitäten zur Umsetzung des § 20 SGB VIII bestehen, antworteten etwas über die Hälfte der Jugendämter (126; 51,0%), dass bereits Aktivitäten zur Umsetzung bestünden und dementsprechend knapp unter der Hälfte (121; 49,0%) gaben an, dass bislang (noch) keine Aktivitäten bestehen würden.

6.2 Konkretisierung der Aktivitäten zur Umsetzung

Diejenigen Jugendämter (126; 51 %), welche angaben, dass bereits Aktivitäten zur Umsetzung des § 20 SGB VIII bestehen, wurden aufgefordert, die Aktivitäten zu konkretisieren:

Wenn ja, welche Aktivitäten zur Umsetzung von § 20 SGB VIII bestehen bereits?

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	1	89	36,0%	77,4%
	2	23	9,3%	20,0%
	3	2	,8%	1,7%
	4	1	,4%	,9%
Antworten		115	46,6%	100,0%
Fehlende Werte		132	53,4%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 6: Aktivitäten zur Umsetzung von § 20 SGB VIII - Ausweichoption (negativ) oder Anzahl ausgewählter Optionen

In Bezug auf den Fragebereich zur Konkretisierung der Aktivitäten zur Umsetzung beteiligten sich von den 126 Jugendämtern, in welchen bereits Aktivitäten zur Umsetzung des §20 SGB VIII existieren, 115 Jugendämter an den nachfolgenden Fragen. Demnach enthielten sich 11 Jugendämter.

Unter den 115 Jugendämtern wählte die Mehrheit (89; 77,4%) eine Antwortmöglichkeit aus. Zwei Antwortmöglichkeiten wurden von 23 Jugendämtern (20%), drei Antwortmöglichkeiten von 2 Jugendämtern (1,7%) und vier Antwortmöglichkeiten von einem Jugendamt (0,9%) ausgewählt.

Bezogen auf die Gesamtzahl der erreichten Jugendämter gaben dementsprechend 36% an, dass eine Aktivität bestehe, 9,3% wählten zwei Aktivitäten aus, 0,8% drei sowie 0,4% vier Aktivitäten.

i) Art Aktivitäten: Vereinbarungen/Regelungen (nach § 36a Abs. 2 SGB VIII) mit Erziehungsberatungsstellen und/oder anderen Beratungsdiensten bzw. deren Trägern (nach § 28 SGB VIII)

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	91	36,8%	79,1%
	ausgewählt	24	9,7%	20,9%
Antworten		115	46,6%	100,0%
Fehlende Werte		132	53,4%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 7: Es bestehen Vereinbarungen/Regelungen (nach § 36a Abs. 2 SGB VIII) mit Erziehungsberatungsstellen und/oder anderen Beratungsdiensten bzw. deren Trägern (nach § 28 SGB VIII)

Unter den 115 Jugendämtern, welche bereits Aktivitäten zur Umsetzung des §20 SGB VIII durchführen, besitzen lediglich etwa ein Fünftel mit 20,9% (24) der 115 Jugendämter Vereinbarungen/Regelungen zu den genannten Einrichtungen bzw. deren Trägern. Dementsprechend verfügen von allen erreichten Jugendämtern lediglich 9,7% bereits über Vereinbarungen oder Regelungen mit Erziehungsberatungsstellen und/oder anderen Beratungsdiensten bzw. deren Trägern (nach § 28 SGB VIII). Die übrigen 90,2% gaben entweder an, dass bislang keine Aktivitäten zur Umsetzung stattfinden (53,4%) oder wählten die Option als bestehende Aktivität nicht aus (36,8%).

ii) Art Aktivitäten: Sondierungsgespräche zur Gestaltung der Vereinbarung (nach § 36a Abs. 2 SGB VIII) mit Erziehungsberatungsstellen und/oder anderen Beratungsdiensten bzw. deren Trägern (nach § 28 SGB VIII)

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	76	30,8%	66,1%
	ausgewählt	39	15,8%	33,9%
Antworten		115	46,6%	100,0%
Fehlende Werte		132	53,4%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 8: Es finden Sondierungsgespräche zur Gestaltung der Vereinbarung (nach § 36a Abs. 2 SGB VIII) mit Erziehungsberatungsstellen und/oder anderen Beratungsdiensten bzw. deren Trägern (nach § 28 SGB VIII) statt

Ein gutes Drittel der Jugendämter (39; 33,9%), bei denen bereits Aktivitäten zur Umsetzung des §20 SGB VIII bestehen, führt Sondierungsgespräche zur Gestaltung der Vereinbarung (nach §36a Abs. 2 SGB VIII) mit Erziehungsberatungsstellen und/oder anderen Beratungsdiensten bzw. deren Trägern (nach §28 SGB VIII) durch. Dies entspricht 15,8% aller erreichten Jugendämter.

- iii) *Art Aktivitäten: Die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) ist involviert und befasst sich aktuell mit der Planung der Bereitstellung von Leistungen nach § 20 SGB VIII (z.B. Bestandsaufnahme, Bedarfsermittlung, Maßnahmenplanung).*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	81	32,8%	70,4%
	ausgewählt	34	13,8%	29,6%
Antworten		115	46,6%	100,0%
Fehlende Werte		132	53,4%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 9: Die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) ist involviert und befasst sich aktuell mit der Planung der Bereitstellung von Leistungen nach § 20 SGB VIII (z.B. Bestandsaufnahme, Bedarfsermittlung, Maßnahmenplanung)

Bei 29,6% (43) der Jugendämter, welche bereits über Aktivitäten zur Umsetzung des §20 SGB VIII verfügen, ist die Jugendhilfeplanung (§80 SGB VIII) involviert und befasst sich aktuell mit der Planung der Bereitstellung von Leistungen nach §20 SGB VIII. Dies entspricht 13,8 % aller erreichten Jugendämter.

- iv) *Art Aktivitäten: nicht bekannt*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	94	38,1%	81,7%
	ausgewählt	21	8,5%	18,3%
Antworten		115	46,6%	100,0%
Fehlende Werte		132	53,4%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 10: Art Aktivitäten - nicht bekannt

18,3% (21) der Jugendämter, bei denen bereits Aktivitäten zur Umsetzung des §20 SGB VIII vorhanden sind, geben an, dass ihnen die Art der Aktivitäten nicht bekannt ist. Dies entspricht 8,5 % aller errichten Jugendämter.

- v) *Art Aktivitäten: Sonstiges*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	88	35,6%	76,5%
	ausgewählt	27	10,9%	23,5%
Antworten		115	46,6%	100,0%
Fehlende Werte		132	53,4%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 11: Art Aktivitäten - Sonstiges

Knapp ein Viertel (27; 23,5%) der Jugendämter, welche bereits Aktivitäten zur Umsetzung des §20 SGB VIII ausführen, geben an, dass sie bezüglich der Umsetzung des §20 SGB VIII in ihrem Jugendamt auf andere Weise aktiv wurden. Dies entspricht 10,9 % aller erreichten Jugendämter. Nachfolgend sind die Antworten über die sonstigen Aktivitäten aus dem Freitextfeld dargestellt.

Sonstiges:

- Abstimmung mit anderen Jugendhilfeträgern
- Abwicklung bislang direkt bei uns über Bereitschaftspflege/WG, seltenst bis nicht im Haushalt der Familie gelungen. Eine fremde Person in der Wohnung ist auch eher nicht gewünscht.
- Auf der Basis von Leistungsvereinbarungen mit externen Anbietern, finden Leistungserbringungen nach § 20 SGB VIII statt; jedoch ohne Beteiligung von Beratungsstellen
- Aufgrund der niedrigen Fallzahl kam als Ergebnis heraus, dass zum aktuellen Zeitpunkt keinen gesonderten Pool über Beratungsstellen oder Beratungsdiensten benötigt wird.
- Die Jugendhilfeplanung ist Mitglied einer Arbeitsgruppe des DIJuF, die eine Mustervereinbarung zu § 20 SGB VIII erarbeitet
- Ehrenamtskoordinatoren
- Erarbeitung eines jugendamtsinternen Handlungsleitfadens in Kooperation mit KTP und EFB
- Es gibt eine Koordinierungsstelle und einen ämterübergreifenden Qualitätszirkel. (2x)
- Gespräche zur bisherigen Genehmigung von Hilfen nach § 20 SGB VIII im Bereich der Frühen Hilfen und beim Sozialen Dienst
- Es können bei Bedarf Hilfen nach § 20 geleistet werden, weiteres ist nicht zu veranlassen.
- Es wurden mehrere Träger angefragt, ob sie sich vorstellen können, Angebote zur Umsetzung des § 20 zu konzipieren. (2x) Aufgrund der inhaltlichen Herausforderungen (hohe Flexibilität, kurzfristiger Einsatz, fehlendes Personal, etc.) konnte aber bislang mit keinem Träger eine Vereinbarung geschlossen werden (1x)
- Familien haben auch vor der KJSG Reform Hilfen gem. § 20 SGB VIII erhalten, wenn diese notwendig und geeignet waren. Aufgrund der KJSG-Reform wird gerade der alte Prozessablauf überprüft bzw. der Gesetzesänderung angepasst.
- Gesprächen mit Nachbarjugendämtern sind geplant, um ggfs. gemeinsame Kooperationsmodelle zu entwickeln
- Hilfen gem. § 20 SGB VIII werden bislang weiterhin über das JA bewilligt und abgewickelt
- Inanspruchnahmen erfolgen auf Basis von Honorarverträgen.
- Leistungen des Dorfhelferinnenwerk
- Leistungsentgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit freien Jugendhilfeträgern
- Pflegefamilien, stationäres Setting gemäß § 34 SGB VIII
- Regelung zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen z.B. in Pflegefamilien
- Thematisierung mit den freien Jugendhilfeträgern, u.a. in der AG 78; Austausch zwischen ASD und Familienberatungsstelle
- Unter unseren Praxis- und Lebensraumbedingungen kommen niedrigschwellige Optionen wie die die Alternativvarianten extrem selten in Betracht. Tatsächlich müssen wir i.d.R. immer bestehende professionelle Hilfesettings (Familienhilfe, temporäre stationäre Unterbringung zurückgreifen)
- Vereinbarung mit Trägern der freien Jugendhilfe, Pflegedienste, etc.
- Zunächst wird sich ein Überblick verschafft und dann entschieden, wie weiter verfahren werden soll.
- wir haben den § 20 bereits seit Jahren bei 2 Trägern verortet und sind in Sondierungsgesprächen mit den Erziehungsberatungsstellen.
- § 20 SGB VIII war und ist grundsätzlich möglich. Warum sollte sich dies geändert haben?

6.3 Initiative für Aktivitäten

Diejenigen Jugendämter, die als Aktivitäten konkretisierten, dass es sich um bereits bestehende Vereinbarungen/Regelungen mit Erziehungsberatungsstellen, anderer Beratungsdienste bzw. deren Trägern zur niedrigschwelligen Inanspruchnahme (§ 36a Abs. 2 SGB VIII) der Hilfe in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) oder stattfindende Sondierungsgespräche handele, wurden aufgefordert anzugeben, wer die Initiative hierzu ergriffen hat:

Falls Vereinbarungen/Regelungen mit Erziehungsberatungsstellen, anderer Beratungsdienste bzw. deren Trägern zur niedrigschwelligen Inanspruchnahme (§ 36a Abs. 2 SGB VIII) der Hilfe in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) bestehen oder Sondierungsgespräche stattfinden: Wer hat die Vereinbarung, bzw. die Aktivitäten zur Umsetzung von § 20 SGB VIII initiiert?

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	0	2	,8%	3,4%
	1	48	19,4%	81,4%
	2	9	3,6%	15,3%
Antworten		59	23,9%	100,0%
Fehlende Werte	.	188	76,1%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 12: Initiative - Ausweichoption (negativ) oder Anzahl ausgewählter Optionen

In Hinblick auf den Fragebereich zur Initiative für Aktivitäten zu Vereinbarungen/Regelungen mit (Erziehungs-)Beratungsdiensten bzw. deren Trägern oder Sondierungsgespräche beteiligten sich 59 Jugendämter.

Von diesen 59 Jugendämtern wählten die meisten Jugendämter (48; 81,4%) eine Antwortmöglichkeit aus, gefolgt von zwei Antwortmöglichkeiten (9; 15,3%) und keiner Antwortmöglichkeit (2; 3,4%). Bezogen auf die Gesamtzahl der erreichten Jugendämter, kreuzten dementsprechend 19,4 % eine Antwortoption an, 3,6 % zwei und 0,8 % keine Antwortoption.

i) Initiative: Jugendamt

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	15	6,1%	25,4%
	ausgewählt	44	17,8%	74,6%
Antworten		59	23,9%	100,0%
Fehlende Werte	.	188	76,1%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 13: Initiative - Jugendamt

Knapp drei Viertel (44; 74,6%) der 59 Jugendämtern, bei denen Vereinbarungen bestehen oder Sondierungsgespräche stattfinden, ergriff selbst die Initiative, aktiv hinsichtlich der Umsetzung des §20 SGB VIII zu werden. Dies entspricht 17,8 % aller erreichten Jugendämter.

ii) Initiative: die Erziehungsberatungsstelle bzw. der (freie) Träger der Erziehungsberatungsstelle (§ 28 SGB VIII)

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	45	18,2%	76,3%
	ausgewählt	14	5,7%	23,7%
Antworten		59	23,9%	100,0%
Fehlende Werte	.	188	76,1%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 14: Initiative - Erziehungsberatungsstelle bzw. der (freie) Träger der Erziehungsberatungsstelle (§ 28 SGB VIII)

Fast ein Viertel (14; 23,7%) der Jugendämter, welche über Vereinbarungen verfügen oder Sondierungsgespräche durchführen, gibt an, dass der erste Schritt zur Umsetzung des §20 SGB VIII vonseiten der Erziehungsberatungsstelle bzw. der (freien) Träger der Erziehungsberatungsstelle (§ 28 SGB VIII) erfolgt ist. Dies entspricht 5,7 % aller erreichten Jugendämter.

iii) Initiative: Anderer Beratungsdienst oder andere Einrichtung bzw. der (freie) Träger des Dienstes nach § 28 SGB VIII

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	57	23,1%	96,6%
	ausgewählt	2	,8%	3,4%
Antworten		59	23,9%	100,0%
Fehlende Werte	.	188	76,1%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 15: Initiative - Anderer Beratungsdienst oder andere Einrichtung bzw. der (freie) Träger des Dienstes nach § 28 SGB VIII

Die Initiative zu bestehenden Vereinbarungen oder Sondierungsgesprächen erfolgte bei zwei Jugendämtern (3,4%) vonseiten anderer Beratungsdienste oder anderer Einrichtungen bzw. der (freien) Träger des Dienstes nach §28 SGB VIII. Dies entspricht 0,8 % aller erreichten Jugendämter.

iv) Initiative: nicht bekannt

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	55	22,3%	93,2%
	ausgewählt	4	1,6%	6,8%
Antworten		59	23,9%	100,0%
Fehlende Werte	.	188	76,1%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 16: Initiative - nicht bekannt

Vier Jugendämter (6,8%), bei denen Vereinbarungen bestehen oder Sondierungsgesprächen stattfinden, geben an, dass nicht bekannt ist, wer die Vereinbarungen bzw. die Aktivitäten zur Umsetzung von § 20 SGB VIII initiiert hat. Dies entspricht 1,6 % aller erreichten Jugendämter.

v) *Initiative: Andere*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	57	23,1%	96,6%
	ausgewählt	2	,8%	3,4%
Antworten		59	23,9%	100,0%
Fehlende Werte	.	188	76,1%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 17: Initiative - Andere

Zwei Jugendämter (3,4%), bei denen Vereinbarungen existieren und Sondierungsgespräche geführt werden, gaben an, dass der Entschluss, aktiv zu werden, bei anderen Institutionen lag, welche nachfolgend aufgelistet werden. Dies entspricht 0,8 % aller erreichten Jugendämter.

Initiative: Andere (offene Eingabe)

- Alle Jugendämter im Kreis mit den Beratungsstellen gemeinsam
- Präventive Jugendhilfe im Jugendamt

6.4 Wenn nein, Gründe

Diejenigen Jugendämter, die angaben, dass bislang keine Aktivitäten zur Umsetzung bestehen (121, 49%), wurden gebeten, Gründe hierfür zu benennen:

*Falls bislang keine Aktivitäten zur Umsetzung von § 20 SGB VIII bestehen, was sind die Gründe dafür?
Bitte geben Sie die Gründe für fehlende Aktivitäten aus Ihrer Sicht an.*

In 99 Fällen von 121 (81,8%), in denen auf die Frage „Gibt es in Ihrem Jugendamtsbezirk bereits Aktivitäten zur Umsetzung von § 20 SGB VIII?“ mit „Nein“ geantwortet wurde, wurden im Freitext Gründe dafür benannt.

Folgende Kategorien ergeben sich aus den Antworten: Andere Lösungen/Hilfen, Kein Bedarf, Überlastung/Fehlende Ressourcen/ andere Priorisierung, Keine notwendigen Strukturen vorhanden, Aktivitäten geplant, Grundsätzliche Kritik und Unklarheit.⁹

Andere Lösungen/Hilfen

- Bisher wurden die Notsituationen anders z.B. Nutzung ambulanter Hilfen, Inobhutnahmen und Hilfen der Familienzentren gelöst. Daher wurde im § 20 noch kein Potenzial für eine Lösung gesehen bzw. die Inhalte gem. § 20 entwickelt.
- Bereitschaftspflegefamilien reichten dafür aus
- Bewältigung von Krisen erfolgt primär über HZE
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Notfallpflege in Bereitschaftspflegestellen.
- Bei uns im Haus wird das "normale" Repertoire der Jugendhilfe genutzt um den §20 abzudecken.
- Es gibt bereits seit Jahren ein vergleichbares Projekt mit einem freien Träger.
- Genau aus dem Grund, dass Betroffene, die Auszeit oder Unterstützungsbedarf/Entlastung in Notsituationen bedürfen, im ländlichen Bereich die Bedarfsdeckungsmöglichkeit über

⁹ Alle 99 Freitextantworten wurden den Kategorien zugeordnet und einzeln aufgeführt.

erweiterte Tagespflege/Bereitschaftspflege beim Jugendamt kennen und in Einzelfällen nutzen und von den Beratungsstellen vor Ort dazu beraten und hingewiesen werden.

- bereits vorher extrem flexible Arbeit und Hilfebewilligung bei Bedarf
- Spezialisiertes Angebot für Kinder psychisch kranker Eltern vorhanden
- Wird in niedrighschwelligem Bereich des ASD bearbeitet.
- bisherige Unterstützungsstrukturen konstruktiv,
- soziale Infrastruktur der Stadt fängt Notlagen auf
- wir sind gut aufgestellt, da wir die geringen Fallzahlen mit den Bereitschaftspflegestellen gut abdecken können
- bisher wurden Fälle anderweitig gelöst
- Bisher wurden auch unabhängig der Neuregelung des § 20 SGB VIII Lösungen für die wenigen Fälle gefunden.
- Wir haben schon früher einmal vor 2019 einzelne Hilfen bewilligt

Kein Bedarf

- Abstimmung mit der Erziehungsberatung ergab keinen Handlungsbedarf
- Bisher kein Bedarf
- Bisher keine Bedarfe.
- Bisher keine bedarf ersichtlich. jedoch wird sich der Thematik in 2023 angenommen.
- Bisher wenige Einzelfälle
- Aufgrund der bisher geringen Fallzahlen gem. § 20 SGB VIII wird die Versorgung durch Leistungsanbieter nach Einzelbeauftragung sichergestellt.
- Bedarf gering
- Der Bedarf an Hilfen nach § 20 SGB VIII ist eher gering, so dass eine dringende Notwendigkeit nicht gesehen wird. Dennoch haben erste Abstimmungsgespräche mit der Erziehungsberatungsstelle stattgefunden.
- Der Bedarf hat sich über Jahre hinweg als sehr gering erwiesen und konnte regelmäßig im Kreis der Familie/Bekanntes/Nachbarschaft abgedeckt werden.
- Der Bedarf ist zu gering.
- Der Bedarf ist überschaubar und das bisherige System funktioniert sehr gut
- Es gibt keinen ausreichenden Bedarf für diese Hilfen.
- Geringe Fallzahl
- Geringer Örtlicher Bedarf / keine Notwendigkeit sich damit zu beschäftigen
- Kein entsprechender Bedarf vorhanden.
- keine hohe Nachfrage/Bedarf an Hilfen dieser Art
- Sehr geringer Bedarf in den vergangenen Jahren
- Seltenheit des Bedarfs
- Vermutlich die fehlende Priorisierung aufgrund der geringen Fallzahlen.
- War bisher nicht relevant
- es wurde kein Bedarf gesehen bzw. gibt es Mischformen, die nach Â§ 27(2) SGB VIII gewährt werden
- fehlende Nachfrage,
- geringe Fallzahlen; kurze Wege

- kaum Fälle --> kein Bedarf
- kein Bedarf
- kein erkennbarer Bedarf
- keine Fälle
- sehr geringe Fallzahl (0 bis 1 pro Jahr)
- wenig Bedarf und
- wenig Bedarfe
- zu wenige Fälle
- Derzeit sehen wir keinen hohen Bedarf.

Überlastung/Fehlende Ressourcen/ andere Priorisierung

- Allg. Überlastungssituation
- Andere Aufgaben haben höhere Priorität
- Andere Themen stehen im Vordergrund, wie z.B. die Unterbringung von UMA
- Andere Umsetzungen vorrangig
- Aufgrund der aktuellen Aufgabenfülle, auch verbunden mit der Umsetzung des KJSG (z.B. Große Lösung, VFL), wird dem Thema derzeit keine hohe Dringlichkeit zugerechnet. Weiteres siehe unter 5.).
- Die neuen Gesetzeslagen erfordern von den Jugendämtern enorme Anforderungen. Zuletzt das LKSG ist in der Praxis umzusetzen. Um den §20 aktiv zu verfolgen, benötigt es auch die Fachkräfte, die Kräfte, die in den Familien eingesetzt werden.
- Fehlende personelle Ressourcen
- Fehlende personelle Ressourcen in den Fachabteilungen
- In einem einmaligen Arbeitskreis zu dem Thema zeigte sich die Überlastung aufgrund anderer akuterer Themen bei den freien Trägern und dem Jugendamt, sodass das Thema leider verschoben werden musste.
- Personalmangel
- Personalwechsel in der ASD-Leitung
- Priorisierung der Gesetzesreformen
- Überforderung des ASD; Jugendhilfeplanung fehlen Ideen
- Überbelastung der zuständigen Abteilung, Warten auf konkrete Umsetzungsempfehlungen,
- Schwierigkeiten der Angebotsgestaltung, Fachkräftemangel, nicht oberste Priorität in der Planung
- Personalmangel auf fachlicher Ebene, um weitere neue Strukturen aufzubauen
- Personelle Ressourcen zur Konzeptionierung der Aktivitäten zu Â§ 20 SGB VIII sind nicht vorhanden.
- andere Prioritäten
- andere organisatorische und jugendhilferechtliche Initiativen waren dringender
- Wechsel des Dezernenten, Weggang der FDL und der FGL, andere Prioritätensetzung
- Wegen der Fülle der Aufgaben derzeit, die durch das KJSG und das Landeskinderschutzgesetz entstehen, war diese neue Aufgabe noch nicht entsprechend im Fokus, wurde aber bereits mehrfach kurz thematisiert.
- fehlende Kapazitäten für Umstrukturierung

- die Umsetzung weiterer Vorschriften des KJSG haben mehr Priorität
- andere priorisierte Aufgaben der Jugendhilfe aus dem KJSG und anderen zusätzlichen Aufgaben der JÄ
- fehlende Ressourcen
- fehlende personelle Kapazitäten und finanzielle Ressourcen
- keine Kapazitäten
- keine Zeit
- keine Zeit; andere Themen und Nöte wichtiger
- keine zeitlichen Ressourcen,
- wenig zeitliche Kapazitäten aufgrund Personalmangels
- zeitliche Ressource
- Erziehungsberatungsstellen sind ¼berlastet
- Das Thema wurde durch das Jugendamt gegen ¼ber der Erziehungsberatungsstelle benannt. Die Erziehungsberatungsstelle ist gut ausgelastet.

Keine notwendigen Strukturen vorhanden:

- notwenige Strukturen nicht vorhanden
- umfassende Ressourcenstruktur, Unwissenheit über (strategische) Potentiale von §20 als Stärkung einer sozialräumlichen Ausrichtung
- Die Erziehungsberatungsstellen in der Umgebung gehören nicht dieser Stadtverwaltung an.
- Kein freier Träger hat dem Jugendamt ein Angebot für diese Leistung gemacht.
- Keine Ressourcen an ehrenamtlichen Paten und keine Erziehungsberatungsstelle oder sonstige Beratungsstellen der Erziehungsberatung.
- es gibt keine ausreichende Anbieterstruktur.
- Es ist schwer, geeignete Träger zu finden, die entsprechende Kapazitäten vorhalten.
- Beratungsstellen vor Ort zeigen wenig Interesse der Aufgabe
- Weiter gestaltet sich die Umsetzung vor allem deswegen schwierig, weil die Vorhaltekosten für ein Angebot sehr hoch sind.

Aktivitäten geplant

- Eine Bearbeitung ist geplant und soll demnächst im Rahmen der Umsetzung des KJSG starten.
- Wir sind inhaltlich noch nicht zusammengekommen.
- Es gab erste Gespräche, aber die Gründe sind die, wie Frage 5 beschrieben.
- Es gab noch keine Zusammenkunft mit entsprechenden Trägern
- Sondierungsgespräche zur Gestaltung der Vereinbarungen finden erst noch statt.
- Wird in den kommenden Sitzungen der Planungsgruppe HzE zur AG §78 bedacht werden.
- es ist perspektivisch angedacht, gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe Angebote zu entwickeln und vorzuhalten
- Es werden noch Möglichkeiten zur Umsetzung gesammelt,

Grundsätzliche Kritik und Unklarheit

- Zudem ist noch eindeutig, wie der Rechtsanspruch erfüllt werden soll. Zum einen sind ja zunächst die Krankenkassen gefordert und zum anderen wird empfohlen mit ehrenamtlichen Familienpaten zu arbeiten. Da ist noch vieles unklar.
- Unklarheit der Eckpunkte bei Leistungserbringung durch freie Träger
- Probleme mit Krankenkassen, wenig Interesse der Erziehungsberatungsstellen.
- Kein Personal und ich habe kein Interesse, dass durch die Erziehungsberatung sicher stellen zu lassen. Keine gute gesetzliche Regelung, wer hat sich das ausgedacht? In der Praxis handelt es sich um eine sehr komplexe Vorschrift, wie soll denn da, eine Erziehungsberatungsstelle eine Prüfung vornehmen, da kommt es doch zu willkürlichen Bewilligungen, die kein Jugendamt hier wieder zurückholen kann.
- kein Interesse, wir bringen die Kinder selbst unter
- Noch zu wenig Wissen zu diesem Thema
- unklare Rahmenbedingungen wie Fachkräftegebot, Sicherstellung Kinderschutz
- mangelnde Informationen, wenig Zeit
- unklare Zuständigkeit, in Beratungsstellen keine personellen Kapazitäten, unklar, wer erster Ansprechpartner sein soll
- unklare Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung; es wird nur begrenzt Bedarf gesehen
- wenig Praxis Relevanz
- Das kann ich leider nicht beantworten

6.5 Vereinbarungen

Folgende Frage erhielten diejenigen Jugendämter (24), welche angaben, dass bereits Vereinbarungen mit Erziehungsberatungsstellen oder anderen Beratungsdiensten bestehen:

Falls Vereinbarungen getroffen wurden, welche Aspekte betreffen die Vereinbarungen/Regelungen (§ 36a Abs. 2 SGB VIII) zur Umsetzung von § 20 SGB VIII mit Erziehungsberatungsstellen und/oder anderer Beratungsdienste bzw. deren Trägern zur niedrigschwelligen Inanspruchnahme?

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	1	5	2,0%	23,8%
	2	5	2,0%	23,8%
	3	7	2,8%	33,3%
	4	3	1,2%	14,3%
	6	1	,4%	4,8%
Antworten		21	8,5%	100,0%
Fehlende Werte	.	226	91,5%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 18: Inhalte Vereinbarung - Ausweichoption (negativ) oder Anzahl ausgewählter Optionen

In Anbetracht des Fragebereichs nach den Inhalten der Vereinbarungen beteiligten sich 21 der 24 Jugendämter, bei denen bereits Vereinbarungen mit Erziehungsberatungsstellen oder anderen Beratungsdiensten getroffen wurden.

Von den 21 Jugendämtern kreuzte ein Drittel (7; 33,3%), drei der Antwortoptionen an. Jeweils fünf Jugendämter (23,8%) wählten eine Antwortoption oder zwei Antwortoptionen. Vier oder mehr Antwortoptionen wurde von 4 Jugendämtern getroffen.

Bezogen auf die Gesamtzahl der erreichten Jugendämter wählten dementsprechend 2,8 % drei Antwortmöglichkeiten aus, jeweils 2,0 % eine oder zwei und 1,6% vier oder mehr Antwortmöglichkeiten.

i) *Inhalte Vereinbarung: zusätzliche Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zur Kostenübernahme der niedrigschwelligen Inanspruchnahme von Hilfen*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	9	3,6%	42,9%
	ausgewählt	12	4,9%	57,1%
Antworten		21	8,5%	100,0%
Fehlende Werte	.	226	91,5%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 19: Inhalte Vereinbarung - zusätzliche Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zur Kostenübernahme der niedrigschwelligen Inanspruchnahme von Hilfen

Bei über der Hälfte der Jugendämter (12; 57,1%) mit bestehenden Vereinbarungen, die die Frage beantworteten, beinhalten die Vereinbarungen zusätzliche Leistungs- und Finanzierungsregelungen zur Kostenübernahme der niederschwelligen Inanspruchnahme von Hilfen. Dies entspricht 4,9 % aller erreichten Jugendämter.

ii) *Inhalte Vereinbarung: Sicherstellung eines unmittelbaren Unterstützungsangebotes durch die Erziehungsberatungsstelle/Beratungsdienst (vermittelt oder als eigenes Angebot)*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	8	3,2%	38,1%
	ausgewählt	13	5,3%	61,9%
Antworten		21	8,5%	100,0%
Fehlende Werte	.	226	91,5%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 20: Inhalte Vereinbarung - Sicherstellung eines unmittelbaren Unterstützungsangebotes durch die Erziehungsberatungsstelle/Beratungsdienst (vermittelt oder als eigenes Angebot)

Bei knapp zwei Drittel der Jugendämter (13; 61,9%) mit bestehenden Vereinbarungen, die die Frage beantworteten, beinhalten die Vereinbarungen die Sicherstellung eines unmittelbaren Unterstützungsangebot durch die Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdienste. Dies entspricht 5,3 % aller erreichten Jugendämter.

iii) *Inhalte Vereinbarung: Zuständigkeit der Vorrangigkeits- bzw. Nachrangigkeitsprüfung nach § 10 Abs. 1 SGB VIII*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	16	6,5%	76,2%
	ausgewählt	5	2,0%	23,8%
Antworten		21	8,5%	100,0%
Fehlende Werte	.	226	91,5%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 21: *Inhalte Vereinbarung - Zuständigkeit der Vorrangigkeits- bzw. Nachrangigkeitsprüfung nach § 10 Abs. 1 SGB VIII*

In knapp einem Viertel (5; 23,8%) der Jugendämter mit bestehenden Vereinbarungen, die die Frage beantworteten, beinhalten die Vereinbarungen die Zuständigkeit der Vorrangigkeits- bzw. Nachrangigkeitsprüfung nach §10 Abs. 1 SGB VIII. Dies entspricht 2,0 % aller erreichten Jugendämter.

iv) *Inhalte Vereinbarung: Modalitäten einer Einbeziehung des Jugendamtes*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	13	5,3%	61,9%
	ausgewählt	8	3,2%	38,1%
Antworten		21	8,5%	100,0%
Fehlende Werte	.	226	91,5%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 22: *Inhalte Vereinbarung - Modalitäten einer Einbeziehung des Jugendamtes*

Der Aspekt der Modalitäten einer Einbeziehung des Jugendamtes wird bei 8 Jugendämtern (38,1%) mit bestehenden Vereinbarungen, die die Frage beantworteten, in den Vereinbarungen berücksichtigt. Dies entspricht 3,2 % aller erreichten Jugendämter.

v) *Inhalte Vereinbarung: professionelle Anleitung und Begleitung ggf. eingesetzter ehrenamtlicher Pat*innen*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	17	6,9%	81,0%
	ausgewählt	4	1,6%	19,0%
Antworten		21	8,5%	100,0%
Fehlende Werte	.	226	91,5%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 23: *Inhalte Vereinbarung - professionelle Anleitung und Begleitung ggf. eingesetzter ehrenamtlicher Pat*innen*

Bei einem Fünftel (4;19,0%) der Jugendämter mit bestehenden Vereinbarungen, die die Frage beantworteten, enthalten die Vereinbarungen die professionelle Anleitung und Begleitung ggf. eingesetzter ehrenamtlicher Pat*innen. Dies entspricht 1,6 % aller erreichten Jugendämter.

vi) *Inhalte Vereinbarung: Begleitung der Maßnahme und Feststellung des Endes*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	11	4,5%	52,4%
	ausgewählt	10	4,0%	47,6%
Antworten		21	8,5%	100,0%
Fehlende Werte	.	226	91,5%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 24: *Inhalte Vereinbarung - Begleitung der Maßnahme und Feststellung des Endes*

Bei 10 Jugendämtern (47,6%) mit bestehenden Vereinbarungen, die die Frage beantworteten, wird sich in ihren Vereinbarungen mit der Begleitung der Maßnahme und Feststellung des Endes auseinandergesetzt. Dies entspricht 4,0 % aller erreichten Jugendämter.

vii) *Inhalte Vereinbarung: Sonstiges*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	19	7,7%	90,5%
	ausgewählt	2	,8%	9,5%
Antworten		21	8,5%	100,0%
Fehlende Werte	.	226	91,5%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 25: *Inhalte Vereinbarung - Sonstiges*

Auf die Frage, ob sonstige Inhalte in den Vereinbarungen geregelt werden, wählten von den 21 Jugendämtern mit bestehenden Vereinbarungen, die die Frage beantworteten, zwei Jugendämter (9,5%) diese Auswahlmöglichkeit aus. Dies entspricht 0,8 % aller erreichten Jugendämter. Sie gaben Folgendes an:

Sonstiges:

- Begleitung der Maßnahme = Hilfeplanung
- Begleitung der Maßnahme durch Hilfeplanung

6.6 Kostenübernahme

Die Jugendämter mit Vereinbarungen wurden zu Regelungen der Kostenübernahme befragt:

Falls eine Vereinbarung zur Kostenübernahme für die Vermittlung der Leistung nach § 20 SGB VIII besteht, wie ist die Kostenübernahme geregelt?

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	1	19	7,7%	90,5%
	2	2	,8%	9,5%
Antworten		21	8,5%	100,0%
Fehlende Werte	.	226	91,5%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 26: *Kostenübernahme - Ausweichoption (negativ) oder Anzahl ausgewählter Optionen*

In Bezug auf die Frage nach der Kostenübernahme beteiligten sich 21 Jugendämter, bei welchen eine Vereinbarung zur Finanzierung für die Vermittlung der Leistung nach § 20 SGB VIII besteht.

Die Mehrheit der Jugendämter (19; 90,5%) kreuzten eine Antwortmöglichkeit an, während zwei Jugendämter (9,5%) zwei Antwortmöglichkeiten auswählten.

Bezogen auf die Gesamtzahl der erreichten Jugendämter kreuzten dementsprechend 7,7 % eine Antwortoption und 0,8 % zwei Antwortoptionen an.

i) *Kostenübernahme: Es gibt keine Kostenerstattung*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozenze
Gültig	nicht gewählt	20	8,1%	95,2%
	ausgewählt	1	,4%	4,8%
Antworten		21	8,5%	100,0%
Fehlende Werte	.	226	91,5%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 27: Kostenübernahme - Es gibt keine Kostenerstattung

Lediglich ein Jugendamt (4,8%) gab an, dass dort keine Kostenerstattung vorgesehen ist. Dies entspricht 0,4 % aller erreichten Jugendämter.

ii) *Kostenübernahme: pauschale Finanzierung*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozenze
Gültig	nicht gewählt	15	6,1%	71,4%
	ausgewählt	6	2,4%	28,6%
Antworten		21	8,5%	100,0%
Fehlende Werte	.	226	91,5%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 28: Kostenübernahme - pauschale Finanzierung

Unter den 21 Jugendämtern teilten sechs Jugendämter (28,6%) mit, dass die Leistungen nach §20 SGB VIII pauschal finanziert werden. Dies entspricht 2,4 % aller erreichten Jugendämter.

iii) *Kostenübernahme: über Einzelfallpauschalen*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozenze
Gültig	nicht gewählt	18	7,3%	85,7%
	ausgewählt	3	1,2%	14,3%
Antworten		21	8,5%	100,0%
Fehlende Werte	.	226	91,5%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 29: Kostenübernahme - über Einzelfallpauschalen

Lediglich 14,3 % der Jugendämter (3) mit Vereinbarungen geben an, dass die Finanzierung der Leistungen nach §20 SGB VIII über Einzelfallpauschalen geregelt ist. Dies entspricht 1,2 % aller erreichten Jugendämter.

iv) *Kostenübernahme: nach Fachleistungsstunden*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozenze
Gültig	nicht gewählt	15	6,1%	71,4%
	ausgewählt	6	2,4%	28,6%
Antworten		21	8,5%	100,0%
Fehlende Werte	.	226	91,5%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 30: Kostenübernahme - nach Fachleistungsstunden

Bei 28,6% (6) der Jugendämter ist die Kostenübernahme für die Leistungen nach §20 SGB VIII über Fachleistungsstunden geregelt. Dies entspricht 2,4 % aller erreichten Jugendämter.

v) *Kostenübernahme: eine Kombination aus pauschaler Förderung UND Einzelfallpauschalen*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	17	6,9%	81,0%
	ausgewählt	4	1,6%	19,0%
Antworten		21	8,5%	100,0%
Fehlende Werte	.	226	91,5%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 31: *Kostenübernahme - eine Kombination aus pauschaler Förderung UND Einzelfallpauschalen*

Vier Jugendämter (19,0%) teilten mit, dass bei ihnen im Jugendamt die Finanzierung der Leistungen nach §20 SGB VIII über eine Kombination aus pauschaler Förderung und Einzelfallpauschalen laufen. Dies entspricht 1,6 % aller erreichten Jugendämter.

vi) *Kostenübernahme: unbekannt*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	19	7,7%	90,5%
	ausgewählt	2	,8%	9,5%
Antworten		21	8,5%	100,0%
Fehlende Werte	.	226	91,5%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 32: *Kostenübernahme - unbekannt*

Lediglich 2 (9,5%) Jugendämter geben an, dass die Kostenerstattungsregelung ihnen unbekannt ist. Dies entspricht 0,8 % aller erreichten Jugendämter.

vii) *Kostenübernahme: Sonstiges*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	20	8,1%	95,2%
	ausgewählt	1	,4%	4,8%
Antworten		21	8,5%	100,0%
Fehlende Werte	.	226	91,5%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 33: *Kostenübernahme - Sonstiges*

Ein Jugendamt (4,8%) machte die Angabe, dass bei denen die Finanzierung der Leistungen nach §20 SGB VIII auf eine andere Weise geregelt ist. Dies entspricht 0,4 % aller erreichten Jugendämter.

Sonstiges:

- Eine Vereinbarung nach § 20 SGB VIII ist noch nicht abgeschlossen

6.7 Organisation der Hilfen

Die Jugendämter (24), die angaben, dass bereits Vereinbarungen mit Erziehungsberatungsstellen oder anderen Beratungsdiensten bestehen, wurden zu Aspekten der Organisation der Hilfen befragt.

6.7.1 Leistungserbringender Dienst

Falls Vereinbarungen bestehen: Wie werden die Hilfen in Notsituationen von den Erziehungsberatungsstellen/ anderen Beratungsdiensten organisiert?

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	1	18	7,3%	90,0%
	2	2	,8%	10,0%
Antworten		20	8,1%	100,0%
Fehlende Werte	.	227	91,9%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 34: EB Orga der Hilfen - Ausweichoption (negativ) oder Anzahl ausgewählter Optionen

Bezüglich der Frage nach der Organisation der Hilfen, insbesondere dem leistungserbringenden Dienst, beteiligten sich 20 der 24 Jugendämter mit bestehenden Vereinbarungen.

Dabei wählte die Mehrheit (18; 90,0%) der Jugendämter eine Antwortoption aus. Zwei Jugendämter (10%) kreuzte zwei Antwortoptionen an.

Bezogen auf die Gesamtzahl der erreichten Jugendämter wählten dementsprechend 7,3 % eine Antwortoption und 0,8 % zwei Antwortoptionen aus.

i) *EB Orga der Hilfen: Eigene Angebote: Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdienste sind selbst Leistungserbringer und halten Angebote vor*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	17	6,9%	85,0%
	ausgewählt	3	1,2%	15,0%
Antworten		20	8,1%	100,0%
Fehlende Werte	.	227	91,9%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 35: EB Orga der Hilfen - Eigene Angebote: Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdienste sind selbst Leistungserbringer und halten Angebote vor

Drei Jugendämter (15,0%) geben an, dass die Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdienste selbst die leistungserbringenden Dienste sind und die Angebote vorhalten. Dies entspricht 1,2 % aller erreichten Jugendämter.

ii) *EB Orga der Hilfen: Vermittler: Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdienste vermitteln die Hilfesuchenden zu einem kooperierenden Leistungserbringer*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	14	5,7%	70,0%
	ausgewählt	6	2,4%	30,0%
Antworten		20	8,1%	100,0%
Fehlende Werte	.	227	91,9%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 36: EB Orga der Hilfen - Vermittler: Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdienste vermitteln die Hilfesuchenden zu einem kooperierenden Leistungserbringer

Knapp ein Drittel der Jugendämter (6; 30 %) mit Vereinbarungen gibt an, dass die Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdienste eine vermittelnde Funktion einnehmen. Sie vermitteln die Hilfesuchenden zu einem kooperierenden, leistungserbringenden Dienst. Dies entspricht 2,4 % aller erreichten Jugendämter.

iii) *EB Orga der Hilfen: Sowohl als auch: Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdienste sind sowohl selbst Leistungserbringer als auch Vermittler zu anderen Leistungserbringern*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozenze
Gültig	nicht gewählt	16	6,5%	80,0%
	ausgewählt	4	1,6%	20,0%
Antworten		20	8,1%	100,0%
Fehlende Werte	.	227	91,9%	
Gesamt		247	100,0%	

Table 37: EB Orga der Hilfen - Sowohl als auch: Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdienste sind sowohl selbst Leistungserbringer als auch Vermittler zu anderen Leistungserbringern

Ein Fünftel der Jugendämter (4; 20%) teilte mit, dass bei ihnen die Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdienste sowohl die Rolle des leistungserbringenden Dienstes als auch die der Vermittlung zu anderen leistungserbringenden Diensten einnehme. Dies entspricht 1,6 % aller erreichten Jugendämter.

iv) *EB Orga der Hilfen: Weder noch: Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdiensten sind nicht beteiligt*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozenze
Gültig	nicht gewählt	15	6,1%	75,0%
	ausgewählt	5	2,0%	25,0%
Antworten		20	8,1%	100,0%
Fehlende Werte	.	227	91,9%	
Gesamt		247	100,0%	

Table 38: EB Orga der Hilfen - Weder noch: Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdiensten sind nicht beteiligt

Ein Viertel der Jugendämter (5; 25,0%) machte die Angabe, dass bei ihnen die Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdienste weder Leistungserbringer*in noch Vermittler*in sind. Dies entspricht 2,0 % aller erreichten Jugendämter.

v) *EB Orga der Hilfen: nicht bekannt*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozenze
Gültig	nicht gewählt	19	7,7%	95,0%
	ausgewählt	1	,4%	5,0%
Antworten		20	8,1%	100,0%
Fehlende Werte	.	227	91,9%	
Gesamt		247	100,0%	

Table 39: EB Orga der Hilfen - nicht bekannt

Lediglich einem Jugendamt (5,0%) ist die Organisation der Hilfen unbekannt. Dies entspricht 0,4 % aller erreichten Jugendämter.

vi) *EB Orga der Hilfen: Sonstiges*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	17	6,9%	85,0%
	ausgewählt	3	1,2%	15,0%
Antworten		20	8,1%	100,0%
Fehlende Werte	.	227	91,9%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 40: *EB Orga der Hilfen - Sonstiges*

Drei Jugendämter (15,0%) gaben an, dass die Hilfen in Notsituationen anders organisiert werden. Dies entspricht 1,2 % aller erreichten Jugendämter. Nachfolgend sind deren Antworten aus dem Freitextfeld zu sehen.

Sonstiges (offene Eingabe):

- Bislang erfolgt die Einleitung von Hilfen nach § 20 SGB VIII i. d. R. durch das Jugendamt; die Leistungserbringung erfolgt dann durch freie Träger 1
- Erziehungsberatungsstellen in städtischer und freier Trägerschaft als auch ASD vermitteln in bestehende und zu schaffende Angebote. Die Angebote beinhalten Ehrenamt und Hauptamtlichkeit. Die Angebote sind bedarfsorientiert. 1
- Vermittlung erfolgt über den ASD des Jugendamtes 1

6.7.2 *Fachkräfte oder Laien*

Falls Vereinbarungen bestehen:

Das Erbringen der Hilfe nach § 20 SGB VIII, unabhängig davon, ob die Erziehungsberatungsstelle/ anderer Beratungsdienst die Leistung anbietet, vermittelt oder nicht beteiligt ist, erfolgt bzw. soll erfolgen über:

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	1	15	6,1%	75,0%
	2	4	1,6%	20,0%
	3	1	,4%	5,0%
Antworten		20	8,1%	100,0%
Fehlende Werte	.	227	91,9%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 41: *Ausführung Hilfen - Ausweichoption (negativ) oder Anzahl ausgewählter Optionen*

Hinsichtlich der Frage nach der Ausführung der Hilfen durch Fachkräfte oder Laien beteiligten sich 20 der 24 Jugendämter mit bestehenden Vereinbarungen mit Erziehungsberatungsstellen oder anderen Beratungsdiensten zur Umsetzung des § 20 SGB VIII.

Dabei wählte drei Viertel der Jugendämter (75,0%) eine Antwortmöglichkeit aus, während vier Jugendämter (20%) zwei Antwortmöglichkeiten und ein Jugendamt (5,0%) drei Antwortmöglichkeiten ankreuzte.

Bezogen auf die Gesamtzahl der erreichten Jugendämter wählten dementsprechend 6,1 % eine Antwortoption, 1,6 % zwei Antwortoptionen und 0,4 % drei Antwortoptionen aus.

i) *Ausführung Hilfen: ehrenamtliche Laien/Patenprojekte*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	13	5,3%	65,0%
	ausgewählt	7	2,8%	35,0%
Antworten		20	8,1%	100,0%
Fehlende Werte	.	227	91,9%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 42: Ausführung Hilfen - ehrenamtliche Laien/Patenprojekte

Etwas über ein Drittel der Jugendämter (7; 35,0%) mit bestehenden Vereinbarungen, die die Frage beantworteten, gab an, dass die Hilfen nach §20 SGB VIII durch ehrenamtliche Laien/Patenschaftsprojekte ausgeführt werden. Dies entspricht 2,8 % aller erreichten Jugendämter.

ii) *Ausführung Hilfen: Fachkräfte mit Ausbildung in*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	7	2,8%	35,0%
	ausgewählt	13	5,3%	65,0%
Antworten		20	8,1%	100,0%
Fehlende Werte	.	227	91,9%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 43: Ausführung Hilfen - Fachkräfte mit Ausbildung in...

Knapp zwei Drittel der Jugendämter (13; 65,0%) machten die Angabe, dass die Ausführung der Hilfen nach §20 SGB VIII bei Fachkräften mit bestimmter Ausbildung in nachfolgend aufgelisteten Berufen liegt. Dies entspricht 5,3 % aller erreichten Jugendämter.

Ausführung Hilfen: Fachkräfte mit Ausbildung in (offene Eingabe)

- Bereitschaftspflegestellen und Notmütterdienste
- Haushaltshilfe (professionell angeleitet), Hauswirtschaftskraft, Dorfhelferin, Familienpflegerin
- Je nach Bedarf
- Psychologen, Heil- und Sozialpädagogen
- Päd., Soz.Arbeit, etc.
- Pädagoge
- Pädagogik
- Pädagogik, Hauswirtschaft
- Sozialpädagogische Fachkräfte; Dorfhelferinnen
- hauptsächlich pädagogische Kräfte, Familienpflegekräfte, Gesundheitsberufe
- je nach Träger unterschiedlich
- Über ambulante Träger, insbesondere Hauswirtschaftskräfte etc.

iii) *Ausführung Hilfen: entlohnte Nicht-Fachkräfte*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	18	7,3%	90,0%
	ausgewählt	2	,8%	10,0%
Antworten		20	8,1%	100,0%
Fehlende Werte	.	227	91,9%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 44: Ausführung Hilfen - entlohnte Nicht-Fachkräfte

Lediglich bei 10,0% der Jugendämter (2) werden die Hilfen nach §20 SGB VIII von entlohnten Nicht-Fachkräften umgesetzt. Dies entspricht 0,8 % aller erreichten Jugendämter.

iv) *Ausführung Hilfen: unbekannt*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	18	7,3%	90,0%
	ausgewählt	2	,8%	10,0%
Antworten		20	8,1%	100,0%
Fehlende Werte	.	227	91,9%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 45: Ausführung Hilfen - unbekannt

Lediglich zwei Jugendämtern (10,0%) ist die Ausführung der Hilfen (noch) unbekannt. Dies entspricht 0,8% aller erreichten Jugendämter.

v) *Ausführung Hilfen: noch nicht festgelegt*

		Häufigkeit	Prozent Gesamtsample	Gültige Prozente
Gültig	nicht gewählt	18	7,3%	90,0%
	ausgewählt	2	,8%	10,0%
Antworten		20	8,1%	100,0%
Fehlende Werte	.	227	91,9%	
Gesamt		247	100,0%	

Tabelle 46: Ausführung Hilfen - noch nicht festgelegt

Die Ausführung der Hilfen nach §20 SGB VIII ist bei zwei Jugendämtern (10,0%) noch nicht festgelegt. Dies entspricht 0,8 % aller erreichten Jugendämter.

7. Sonstiges

Am Ende des Fragebogens hatten die antwortenden Personen die Möglichkeit in einem Freitextfeld die Umfrage allgemein zu kommentieren:

Das ist aus meiner/unserer Sicht noch wichtig hinzuzufügen bzw. möchte ich gerne noch loswerden:

17 Jugendämter nutzen die Option und füllten das Freitextfeld aus. Folgende Kategorien ergeben sich aus den Antworten: Ressourcenfrage, Definition Notsituation/ was ist der Bedarf, Anderes.¹⁰

Ressourcenfrage

- Die (einzige) Erziehungsberatungsstelle hat signalisiert, keine Ressourcen für dieses Angebot zu haben. Alternative Träger konnten ebenfalls nicht für dieses Angebot gewonnen werden (Fachkräftemangel u. a. Gründe). Soweit kein Interesse der vorhanden freier Träger besteht, bleiben dem Jugendamt kaum Handlungsoptionen.
- Die größte Herausforderung für die Umsetzung § 20 SGB VIII sehen wir bei der Bereitstellung der finanziellen Mittel und des benötigten Personals.

¹⁰ Alle 17 Freitextantworten wurden den Kategorien zugeordnet und einzeln aufgeführt.

- Die Gesetzesintension ist zu begrüßen, jedoch realitätsfern vor Ort. Die Unterstützungserwartungen können aufgrund fehlender Angebote sowie Ehrenamtlicher nicht in jedem Jugendamtsbezirk erfüllt werden.
- Die Steuerung dieser Hilfeform über den §28 bzw. dessen Träger bedarf spezieller Konzepte und beinhaltet Umsteuerungsbedarf, vor allem bei Entgeltsätzen für diese Leistung. Hier ist in der Praxis noch keine Ressource eingeplant und wirksam. An guten Ideen arbeiten wir gerne mit.
- Die primäre ehrenamtliche Umsetzung des § 20 ist sowohl aufgrund fehlender Ressourcen als auch aus fachlichen Gründen nahezu ausgeschlossen.
- Geeignete Pat:innen zu finden erscheint schwierig
- Die Idee, von der EB ein Netz von EhrenamtlerInnen im Flächenkreis aufzubauen und zu schulen, die im Bedarfsfall in Familien unterstützen können, wurde wegen der schlechten Aufwand-Ertragsbilanz und Hürden bei der Praktikabilität (best fit) im Flächenkreis verworfen.
- Bisher stand im XXX-Kreis im Kontext des § 20 SGB VIII vor allem eine zeitlich befristete Unterstützung in Form von Familienpflege im Vordergrund. Die Planungen zur Vermittlung durch die Beratungsstellen konnten aufgrund der hohen Arbeitsbelastung insgesamt noch nicht weiterentwickelt werden.
- Wir hätten zwar den Bedarf (ca. 3 - 5 Fälle / Jahr) nach Hilfen gem. § 20, jedoch keine Anbieter. Daher werden beim Ausfall einer oder beider Elternteile dann Hilden nach § 33 bei jüngeren und § 34 bei älteren Kindern eingerichtet.

Definition Notsituation/ was ist der Bedarf

- Was ist eine Notsituation? (in Abgrenzung zu psych. und/oder chronischen Erkrankungen)
- Auch aus Sicht der EFB im Landkreis ist die fachliche und inhaltliche Definition des Vorliegens einer Notsituation, auch für den Einsatz des entsprechenden Personals (Fachkraft u./o. Ehrenamt) und den anzunehmenden Bedarf entscheidend. Für Anregungen/ Best Practice Beispiele aus anderen Kommunen wären wir dankbar.
- Die Bedarfsanalyse ist bisher nur hypothetisch möglich, deshalb ist es aktuell schwierig, mit freien Trägern über konkrete Leistungen und Umfänge in Kontakt zu treten. in Verhandlung zu treten

Anderes:

- Der § 20 SGB VII wird hier nach den Abläufen einer Maßnahme gem. § 27 ff. SGB VIII bearbeitet und gewährt. D.h. sozialpädagogische Diagnose, Gewährungsverfahren, Einsetzung einer Fachkraft (je nach Bedarf pädagogisch oder hauswirtschaftlich) eingesetzt. Es wird ein Fachleistungsstundenkontingent veranschlagt.
- Die Initiierung von Hilfen nach § 20 SGB VIII ist nicht allein Beratungsstellen- bzw. diensten vorbehalten; durch das Wort "insbesondere" im Abs. 3 S. 1 kommt zum Ausdruck, dass hier die gesamte Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe aktiv werden kann. Wird hierauf nicht von Anfang an hingewiesen, befürchte ich, dass dieser Aspekt nicht oder nicht genug gewürdigt wird und sich in der Praxis die - falsche - Auffassung durchsetzt, die Hilfe nach § 20 könnte/dürfte nur durch Beratungsstellen/-dienste vermittelt werden.

- wir sind erst in der Planungsphase bzw. müssen im Stadtrat eine Beschlussvorlage für die finanziellen und personellen Ressourcen vorlegen
- Handlungsempfehlung mit Umsetzungsvorschlägen wäre sehr hilfreich

Literatur

AFET (2022) : Monitoring der „KpkE-Empfehlungen“ jetzt qualitativ umsetzen! Abzurufen unter:
https://afet-ev.de/assets/themenplattform/2022_Mai_Forderungspapier_Monitoring-KpkE.pdf
(zuletzt abgerufen am 05.05.2023)

Arbeitsgruppe Kinder psychisch kranker Eltern (AG KpkE) (2020): Abschlussbericht Arbeitsgruppe
Kinder psychisch kranker Eltern. Abzurufen unter: <https://www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2020/02/Abschlussbericht-der-AG-Kinder-psychisch-kranker-Eltern.pdf> (zuletzt
abgerufen am 05.05.2023)

Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2021): Kinder- und Jugendhilfereport Extra 2021.
Abzurufen unter: https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kinder-und_Jugendhilfereport_Extra_2021_AKJStat.pdf (zuletzt abgerufen am 15.05.2023)

BAG-Landesjugendämter (2020): Der Jugendamtsmonitor. Abzurufen unter:
https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/media/filer_public/8d/00/8d00c57d-29bc-4637-ad16-25e7a3741231/210408-jugendamtsmonitor-bag-landesjugendaemter-web.pdf (zuletzt abgerufen am
29.05.2023)

Bange, D. (2022): Versorgung und Betreuung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) –
Hintergründe, Planungsaufgaben, Klärungsbedarfe. Vortrag bei der DIJuF/ISM- Tagung zur Rolle der
Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung des KJSG am 16.09.2023). Abzurufen unter:
[https://dijuf.de/fileadmin/Veranstaltungen/Dokumentation/KJSG_Fachtagungen/Jugendhilfeplanung/
PPP_Dr_Drik_Bange.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Veranstaltungen/Dokumentation/KJSG_Fachtagungen/Jugendhilfeplanung/PPP_Dr_Drik_Bange.pdf) (zuletzt abgerufen 05.05.2023)

DIJuF (2021): Abschluss von Vereinbarungen über die niedrigschwellige Inanspruchnahme der
Betreuung und Versorgung in Notsituationen bei Leistungserbringung oder Vermittlung durch eine
Erziehungsberatungsstelle. DIJuF-Rechtsgutachten. Das Jugendamt, Ausgabe 12, Seiten 629 – 632.

DIJuF (2022): Umsetzungsempfehlungen für die Planung präventiver Leistungen. Abzurufen unter:
https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Plan_Jugendhilfeplanung_Praeventive_Leistungsen_2022-08-04.pdf (zuletzt abgerufen am 30.05.2023)

Gadow, T; Peucker, C.; Pluto, L.; Santen, E. v. & Seckinger, M. (2013): Wie geht's der Kinder- und
Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Beltz Juventa.

Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Bayern e. V. (LAG Bayern) (2022):
Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen des § 20 SGB VIII für die Erziehungsberatung:
Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Bayern e. V. vom 11.05.2022.
Abzurufen unter: [https://www.lag-bayern.de/fileadmin/LAG/Fachinfos/LAG-Stellungnahme_20-
SGBVIII-1.pdf](https://www.lag-bayern.de/fileadmin/LAG/Fachinfos/LAG-Stellungnahme_20-SGBVIII-1.pdf) (zuletzt abgerufen 05.05.2023)

Mairhofer, A; Peucker, Ch.; Pluto, L.; van Santen, E.; Seckinger, M. (2020): Kinder- und Jugendhilfe in
Zeiten der Corona-Pandemie. DJI-Jugendhilfeb@rometer bei Jugendämtern. Abzurufen unter:

https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2020/1234_DJI-Jugendhilfebarometer_Corona.pdf
(zuletzt abgerufen am 29.05.2023)

Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken. 12. Auflage.
Weinheim/Basel: Beltz.

Naudiet, S. (2022): Eine Chance für Familien in Notsituationen. Impulse zur Umsetzung von § 20 SGB
VIII. Abrufbar unter: <https://afet-ev.de/themenplattform/impul-se> (zuletzt abgerufen am 30.05.2023)

Parität (2017): Arbeitshilfe – Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB
VIII (Familienpflege) durch ambulante Pflegedienste. Abrufbar unter: [der-
paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/170815_broschuere_ambulante-
familienpflege_2017_A5_web.pdf](http://der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/170815_broschuere_ambulante-familienpflege_2017_A5_web.pdf) (zuletzt abgerufen am 13.06.2023)

Reuser, B. (2022): § 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – Eine neue
Aufgabe für die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Heft 7-8/2022 JAmt, S. 386-391.

Sekler, K. (2021): Verbindlich, niedrigschwellig und bedarfsgerecht. Alltagsunterstützung für Kinder
psychisch kranker Eltern. In: Forum Jugendhilfe 4/2021, S. 27-31.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2020): Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV.
Abzurufen unter:
[https://www.forschungsdatenzentrum.de/sites/default/files/kjh_2020_22551_teil_IV_kommunal_eb.
pdf](https://www.forschungsdatenzentrum.de/sites/default/files/kjh_2020_22551_teil_IV_kommunal_eb.pdf) (zuletzt abgerufen am 05.05.2023)

Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2022): Statistik der Kinder- und Jugendhilfe- Teil III.2:
Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe. Abzurufen unter:
<https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/eid/download.html?download=103192200009991000001>
(zuletzt abgerufen am 05.05.2023)

Struck, N. (2022): § 20 SGB VIII: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – Fortschritt
oder Lähmung? Heft 7-8/2022 JAmt, S. 383-386.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Jugendamtsleitungen, sehr geehrte Jugendhilfeplaner*innen,

der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. bittet Sie um ihre Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme zur Umsetzung des **§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**.

Wir bitten um **eine** Beantwortung des Fragebogens pro Jugendamt:

- Falls Ihr Jugendamt bislang **nicht** mit der Umsetzung des § 20 SGB VIII befasst ist, besteht gleich zu Beginn des Fragebogens die Möglichkeit zur „Fehlanzeige“. Auch diese Information ist hilfreich und wichtig. Bitte füllen Sie in diesem Fall den Fragebogen selbst aus. (Bearbeitungszeit: ca. 3 min)
- Falls Ihr Jugendamt bereits mit der Umsetzung des § 20 SGB VIII befasst ist, bitten wir um das Ausfüllen des Fragebogens durch die **zuständige Person**. (Bearbeitungszeit ca. 8 min)

Hinweis: Es werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Die Angaben zum Jugendamt sind allgemein und lassen keinen Rückschluss auf ein konkretes Jugendamt zu.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden in der AFET-Fachzeitschrift Dialog Erziehungshilfe publiziert sowie bei einem digitalen Fachtag im September/Oktober 2023n zum § 20 SGB VIII vorgestellt.

Herzlichen Dank für die Unterstützung.

Dr. Benjamin Strahl für den AFET

AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

Bultstr. 5 A
30159 Hannover

Tel.: 0511-353991-48
E-Mail: strahl@afet-ev.de

AFET auf [Twitter](#)

AFET [Homepage](#)

1. In welchem Bundesland befindet sich Ihr Jugendamt?

A001 

Bitte Auswählen:

[Bitte auswählen] 

2. Bei ihrem Jugendamt handelt es sich um ein...

A002 

Stadtjugendamt= Jugendamt einer kreisfreien Stadt, Kreisjugendamt = Jugendamt eines Kreises, Jugendamt einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde = Kreisangehöriges Jugendamt, Bezirksjugendamt = einige Jugendämter der Stadtstaaten (z.B. Berlin)

Stadtjugendamt

Kreisjugendamt

Jugendamt einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde

Bezirksjugendamt

sonstiges:

[]

3. Wie hoch schätzen Sie die Bedeutung des § 20 SGB VIII ein, um die Betreuung und Versorgung des K in Notsituationen in ihrem Jugendamtsbezirk sicherzustellen?

SD01

Zielgruppe der Betreuung und Versorgung in Notsituationen können sein: Familien mit psychisch, sucht- und/oder chronisch erkrankten Eltern(teilen), Alleinerziehende ohne Netzwerk, Familien in akuten hochstrittigen Trennungssituationen etc.

Sehr hoch

hoch

nicht so hoch

überhaupt nicht hoch

1 aktive(r) Filter

Filter SD01/F1

Wenn eine der folgenden Antwortoption(en) ausgewählt wurde: **3, 4**

Dann Frage/Text **SD02** später im Fragebogen anzeigen (sonst ausblenden)

4. Wie viele laufende Hilfen nach § 20 SGB VIII gibt es in ihrem Jugendamt bislang pro Jahr?

A003

Bitte nennen oder schätzen Sie die Fallzahl der Hilfen nach § 20 SGB VIII in ihrem Jugendamtsbezirk im Kalenderjahr 2021.

es gab keine Hilfen nach § 20 SGB VIII

1 – 2

3 – 5

5 – 10

10 – 20

20 – 50

über 50

nicht bekannt

5. Aus welchen Gründen hat die Umsetzung des § 20 SGB VIII für die Betreuung und Versorgung von K in Notsituationen aus ihrer Sicht keine hohe Bedeutung?

SD02

Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung.

6. Gibt es in Ihrem Jugendamtsbezirk bereits Aktivitäten zur Umsetzung von § 20 SGB VIII?

ja

nein

2 aktive(r) Filter

Filter SD03/F1

Wenn eine der folgenden Antwortoption(en) ausgewählt wurde: **2**

Dann nach dem Klick auf "Weiter" direkt zur Seite **jump1** springen

Filter SD03/F2

Wenn eine der folgenden Antwortoption(en) ausgewählt wurde: **1**

Dann Seite(n) **jump1** des Fragebogens ausblenden

7. Welche Aktivitäten zur Umsetzung von § 20 SGB VIII bestehen bereits?

Mehrfachantworten möglich.

Es bestehen Vereinbarungen/Regelungen (nach § 36a Abs. 2 SGB VIII) mit Erziehungsberatungsstellen und/oder anderen Beratungsdiensten bzw. deren Trägern (nach § 28 SGB VIII)

Es finden Sondierungsgespräche zur Gestaltung der Vereinbarung (nach § 36a Abs. 2 SGB VIII) mit Erziehungsberatungsstellen und/oder anderen Beratungsdiensten bzw. deren Trägern (nach § 28 SGB VIII) statt

Die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) ist involviert und befasst sich aktuell mit der Planung der Bereitstellung von Leistungen nach § 20 SGB VIII (z.B. Bestandsaufnahme, Bedarfsermittlung, Maßnahmenplanung).

nicht bekannt

Sonstiges

5 aktive(r) Filter**Filter SD05/F1**

Wenn eine der folgenden Antwortoption(en) ausgewählt wurde: **1, 2**

Dann Frage/Text **SD06** später im Fragebogen anzeigen (sonst ausblenden)

Filter SD05/F2

Wenn eine der folgenden Antwortoption(en) ausgewählt wurde: **1**

Dann Frage/Text **SD07** später im Fragebogen anzeigen (sonst ausblenden)

Filter SD05/F3

Wenn eine der folgenden Antwortoption(en) ausgewählt wurde: **1**

Dann Frage/Text **SD09** später im Fragebogen anzeigen (sonst ausblenden)

Filter SD05/F4

Wenn eine der folgenden Antwortoption(en) ausgewählt wurde: **1**

Dann Frage/Text **SD08** später im Fragebogen anzeigen (sonst ausblenden)

Filter SD05/F5

Wenn eine der folgenden Antwortoption(en) ausgewählt wurde: **1**

Dann Frage/Text **SD10** später im Fragebogen anzeigen (sonst ausblenden)

SD06 

8. Falls Vereinbarungen/Regelungen mit Erziehungsberatungsstellen, anderer Beratungsdienste bzw. Trägern zur niedrigschwelligen Inanspruchnahme (§ 36a Abs. 2 SGB VIII) der Hilfe in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) bestehen oder Sondierungsgespräche stattfinden:

Wer hat die Vereinbarung, bzw. die Aktivitäten zur Umsetzung von § 20 SGB VIII initiiert?

Mehrfachantworten möglich.

Jugendamt

die Erziehungsberatungsstelle bzw. der (freie) Träger der Erziehungsberatungsstelle (§ 28 SGB VIII)

Anderer Beratungsdienst oder andere Einrichtung bzw. der (freie) Träger des Dienstes nach § 28 SGB VIII

nicht bekannt

Andere:

SD07 

9. Welche Aspekte betreffen die Vereinbarungen/Regelungen (§ 36a Abs. 2 SGB VIII) zur Umsetzung von § 20 SGB VIII mit Erziehungsberatungsstellen und/oder anderer Beratungsdienste bzw. deren Trägern zur niedrigschwelligen Inanspruchnahme?

Mehrfachantworten möglich.

zusätzliche Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zur Kostenübernahme der niedrigschwelligen Inanspruchnahme von Hilfen

Sicherstellung eines unmittelbares Unterstützungsangebotes durch die Erziehungsberatungsstelle/Beratungsdienst (vermittelt oder als eigenes Angebot)

Zuständigkeit der Vorrangigkeits- bzw. Nachrangigkeitsprüfung nach § 10 Abs. 1 SGB VIII

Modalitäten einer Einbeziehung des Jugendamtes

professionelle Anleitung und Begleitung ggf. eingesetzter ehrenamtlicher Pat*innen

Begleitung der Maßnahme und Feststellung des Endes

Sonstiges:

1 aktive(r) Filter

Filter SD07/F1

Wenn eine der folgenden Antwortoption(en) ausgewählt wurde: **1**

Dann Frage/Text **SD08** später im Fragebogen anzeigen (sonst ausblenden)

10. Falls eine Vereinbarung zur Kostenübernahme für die Vermittlung der Leistung nach § 20 SGB VIII
wie ist die Kostenübernahme geregelt?

Mehrfachantworten möglich.

Es gibt keine Kostenerstattung

pauschale Finanzierung

über Einzelfallpauschalen

nach Fachleistungsstunden

eine Kombination aus pauschaler Förderung UND Einzelfallpauschalen

unbekannt

Sonstiges:

11. Wie werden die Hilfen in Notsituationen von den Erziehungsberatungsstellen/ anderen Beratungsstellen organisiert?

SD09

Mehrfachantworten sind möglich, falls Hilfen von verschiedenen Erziehungsberatungsstellen/ Beratungsdiensten auf unterschiedliche Weise organisiert werden.

Eigene Angebote: Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdienste sind selbst Leistungserbringer und halten Angebote vor

Vermittler: Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdienste vermitteln die Hilfesuchenden zu einem kooperierenden Leistungserbringer

Sowohl als auch: Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdienste sind sowohl selbst Leistungserbringer als auch Vermittler zu anderen Leistungserbringern

Weder noch: Erziehungsberatungsstellen/Beratungsdiensten sind nicht beteiligt

nicht bekannt

Sonstiges:

12. Das Erbringen der Hilfe nach § 20 SGB VIII, unabhängig davon, ob die Erziehungsberatungsstelle/ Beratungsdienst die Leistung anbietet, vermittelt oder nicht beteiligt ist, erfolgt bzw. soll erfolgen über:

SD10

Mehrfachantworten möglich.

ehrenamtliche Laien/Patenprojekte

Fachkräfte mit Ausbildung in:

beides

unbekannt

noch nicht festgelegt

13. Falls Sie bereits über Erfahrungen in der Umsetzung mit dem § 20 SGB VIII verfügen, in Austausch wollen o.ä., laden wir Sie ein mit uns in Kontakt zu treten!

S101

Praxiseindrücke und Erlaubnis zur Kontaktaufnahme

Wir können Konzepte, Erfahrungsberichte, Empfehlungen etc. zum Thema Umsetzung § 20 SGB VIII für eine Veröffentlichung zur Verfügung stellen.

Wir können ein Best Practice Beispiel zur Umsetzung von § 20 SGB VIII darstellen.

Erlaubnis zur Kontaktaufnahme: Bitte tragen Sie in das Feld Ihre Kontaktdaten zur Kontaktaufnahme ein

14. Das ist aus meiner/unserer Sicht noch wichtig hinzuzufügen bzw. möchte ich gerne noch loswerden

S102

15. Falls bislang keine Aktivitäten zur Umsetzung von § 20 SGB VIII bestehen, was sind die Gründe dafür?

SD04

Bitte geben Sie die Gründe für fehlende Aktivitäten aus Ihrer Sicht an.

Der AFET bedankt sich herzlich für Ihre Teilnahme an der Befragung!

Ihre Antworten wurden gespeichert, Sie können das Browser-Fenster nun schließen.

Falls Sie weiteres Interesse an der Befragung haben, wenden Sie sich gerne an Dr. Benjamin Strahl strahl@afet-ev.de

Möchten Sie in Zukunft an interessanten und spannenden Online-Befragungen teilnehmen?

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse für das SoSci Panel anmelden und damit wissenschaftliche Forschungsprojekte unterstützen.

E-Mail: [Am Panel teilnehmen](#)

Die Teilnahme am SoSci Panel ist freiwillig, unverbindlich und kann jederzeit widerrufen werden. Das SoSci Panel speichert Ihre E-Mail-Adresse nicht ohne Ihr Einverständnis, sendet Ihnen keine Werbung und gibt Ihre E-Mail-Adresse nicht an Dritte weiter.

Sie können das Browserfenster selbstverständlich auch schließen, ohne am SoSci Panel teilzunehmen.